

DIE VERSICHERUNGS RUNDSCHAU

Zeitschrift der Österreichischen Gesellschaft für Versicherungsfachwissen

49. JAHRGANG

MÄRZ 1994

NR. 3

Das Versicherungsunternehmen als Opfer in Brandstiftungsfällen

Eine theoretische Untersuchung der Opfereigenschaften und praxisbezogene Maßnahmen zur Bekämpfung von Brandstiftungen

VON JÜRGEN H. HINZMANN

I. Definitionen, Statistiken, Motive

Der Begriff „Opfer“ hat zwei Bedeutungen:

— Das Opfer als Gabe; das aktive Opfer

Dabei handelt es sich um ein materielles oder immaterielles Gut, das für den Geber wertvoll ist. Es wird ohne konkrete Gegenleistung gegeben, ist aber mit der Hoffnung auf Verbesserung der Umstände verbunden, sei es, daß durch die Opfergabe weitere Schäden abgewendet werden oder daß höhere Mächte gnädig gestimmt werden sollen.

— Das Opfer als Geschädigter; das passive Opfer

Opfer kann jeder sein; jede natürliche oder juristische Person, jede Firma, jede Institution, jede Nation usw. Das Opfer erleidet einen spürbaren Nachteil durch einen oder mehrere Täter oder durch ein Ereignis. Ein Opfer kann unmittelbar oder mittelbar betroffen sein.

In § 1 AFB ist der Brandbegriff definiert. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Die Gegenstände, die bei einer Brandstiftung angezündet werden, sind mit Sicherheit nicht bestimmungsgemäße Herde, und daß sich das Feuer auszubreiten vermag, dafür sorgt der Täter. Damit ist Brandstiftung ein versichertes Ereignis.

Brandstiftung ist aber auch eine Straftat. Durch die Versicherbarkeit der Brandstiftung wird diese Straftat gefördert und im versicherungstechnischen Sinne verstärkt sich die Schadeneintrittswahrscheinlichkeit des VU.

Es besteht die Gefahr, daß der Versicherungsnehmer (VN) mit seinem Gut nicht mehr so sorgfältig umgeht oder dieses Gut weniger sichert, wenn er das wirtschaftliche Risiko abgewälzt hat (moralisches Risiko). Dadurch könnte der Täter leichteres Spiel haben. Außerdem würde wahrscheinlich manche Fremdbrandstiftung unterbleiben, wenn der Täter sich nicht als Neutralisationstechnik sagen würde, daß den Schaden ja doch eine „reiche Versicherung“ bezahlt.

Hinzu kommt die Möglichkeit der Brandstiftung durch den oder im Auftrag des VN.

1991 wurden lt VdS-Statistik ca 26.000 vorsätzliche Brandstiftungen gezählt mit einem Aufwand von rd DM 2 Mrd (ohne Kraftfahrzeug- und Transportversicherung). Die Polizei-

liche Kriminalstatistik (PKS) wies nur 11.618 Schäden auf; der Aufwand ist dort nicht erfaßt. Der Unterschied in den Zahlen resultiert aus den unterschiedlichen Definitionen. In der Versicherungsterminologie gilt als Brandstiftung jeder Fall, bei dem irgend jemand eine versicherte Sache vorsätzlich angezündet hat. Die PKS hält sich an die strafrechtliche Definition der Brandstiftung, die in den §§ 306 bis 308 StGB festgelegt ist. Danach liegt nur dann eine Brandstiftung vor, wenn die dort aufgeführten, geschützten Objekte (zB Gebäude) von einer vorsätzlichen Brandlegung betroffen werden. Alle anderen Fälle einer vorsätzlichen Brandlegung sind im Sinne des Strafrechtes nur Sachbeschädigungen.

Anteil der vorsätzlichen Brandstiftungen an den gesamten Feuerschäden 1991
in Deutschland

	Anteil in %		Faktor *)
	Anzahl	Aufwand	
Feuer — Industrie	15,8	23,5	1,8
Feuer — Landwirtschaft	8,5	33,7	3,8
Feuer — Sonstige	12,4	38,3	3,2
Feuerversicherung insgesamt	12,1	28,3	2,4
Wohngebäude — Feuer	9,4	29,4	3,6
Hausrat — Feuer	2,3	8,9	2,9

*) Faktor = Der Schadendurchschnitt für Brandstiftungsschäden ist das x-fache des Schadendurchschnitts aller sonstigen Feuerschäden.

Die Zahlen zeigen zweierlei; einerseits, daß Brandstiftungen nicht nur im industriellen und gewerblichen Bereich erhebliche Schäden verursachen, sondern daß dies auch im Bereich des Privatkunden-Geschäftes der Fall ist. Andererseits ist deutlich geworden, daß Brandstiftungen insgesamt die Gewinn- und Verlustrechnungen der VU stark belasten, so daß von einem signifikanten Problem gesprochen werden muß. Um Probleme lösen zu können, bedarf es einer gründlichen Analyse, die hier mit den Motiven der Täter beginnt.

Die Motive der Täter sind sehr vielschichtig, sie gehen teilweise ineinander über, und häufig ist es ein Motivbündel, das den Entschluß zur Brandstiftung auslöst. Die einzelnen Motive sind hier nach den Tatgelegenheiten der Täter gegliedert.

Fremdbrandstiftung durch außenstehende Dritte

Persönliche Motive

- Neid, Haß, Rache, Verärgerung, Aggressionen, Frustrationen, Ausgleich sozialer Defizite, Vandalismus
- Eifersucht, Liebeskummer, Langeweile, Verzweiflung, Minderwertigkeitskomplexe
- Freude am Feuer, Lösung innerer Spannungen
- Angabe, Geltungsdrang, Sensationsbedürfnisse, „Feuerwehrehrgeiz“
- Psychosen, psychische Störungen, psychische Mängel

Politische und soziale Motive

- politische, religiöse, rassistische Gründe, Fanatismus, Terror
- Protesthandlungen gegen die Gesellschaft oder ihre Institutionen

Motive in Verbindung mit Straftaten

- Einschüchterung, Erpressung, Durchsetzung von Schutzgeldzahlungen
- Vorbereitung, Durchführung oder Vertuschung einer anderen Straftat

Fremdbrandstiftung durch zugangsberechtigte Dritte

Persönliche Motive

- gegen andere Personen oder eine Institution, zu der Verbindungen bestehen
- aus der eigenen Stimmungslage heraus
- Psychosen, psychische Störungen, psychische Mängel

Politische und soziale Motive

- Fanatismus, politische, religiöse, ethnische Gründe
- Protesthandlungen gegen eine bestimmte Institution

Motive in Verbindung mit Straftaten

- Vorbereitung, Durchführung oder Vertuschung einer anderen Straftat

Eigenbrandstiftung durch den VN

Persönliche Motive

- Aggressionsstau oder Affekthandlungen im innerfamiliären Bereich
- Psychosen, psychische Störungen, psychische Mängel
- in Verbindung mit Suizid oder Suizidversuch

„Wirtschaftliche“ Motive

- Halten oder Verbessern des Lebensstandards
- Modernisieren, Verbessern, Verlagerung des Objektes
- Erfüllung behördlicher Auflagen

II. Fremdbrandstiftung als versichertes Ereignis; ein objektives Risiko

A. Brandstiftung als Zufallsrisiko

Brandstiftung ist — wie aus den Statistiken zu ersehen war — nur ein Teil des Feuerrisikos. Die Kalkulation der VU basiert auf langjährigen Schadenstatistiken für die jeweiligen Risikogruppen. Dabei werden die Schadeneintritts- und die Schadenausbreitungswahrscheinlichkeit und evtl. erkennbare Trends berücksichtigt. Die Kalkulation bezieht sich auf das Feuerrisiko insgesamt und betrachtet die Schadenursachen in der Regel nicht separat.

Für die unterschiedlichen Betriebsarten, die den Risikogruppen zugrunde liegen, werden dabei zT entsprechende Sicherheitsstandards unterstellt und/oder prämienmäßig berücksichtigt.

Die Sicherheitsmaßnahmen, die vom VN zu treffen sind, richten sich in erster Linie nach der Art des zu versichernden Objektes. Sie können Einfluß auf die Entscheidung des VU haben, den Antrag anzunehmen oder abzulehnen oder auf die Konditionen des Vertrages.

Dabei ist festzuhalten, daß Sicherungen grundsätzlich die Gesamt-Risikolage verbessern, und zwar in bezug auf die Feuer- und/oder Einbruchdiebstahl-Gefahr, und daß dadurch auch — aber eben nicht nur — die Brandstiftungsgefahr positiv beeinflusst wird.

Die Sicherungen können in zwei Gruppen unterteilt werden.

Maßnahmen, die den Eintritt eines Brandstiftungsschadens *verhindern* sollen, dh, die die Schadeneintrittswahrscheinlichkeit des VU reduzieren:

Brandschutzvorkehrungen, zB

- vorbeugender baulicher Brandschutz
- keine Lagerung brennbarer Materialien an Gebäuden oder in der Nähe der Außenumzäunung

- sichere Aufbewahrung bzw. sicherer Verschuß leichtentflammbarer Stoffe
Bewachung, zB
- ständige Überwachung der Toreinfahrt zum Betriebsgelände
- Zugangskontrollen
- ständige Außen- und Innenbewachung
Maßnahmen gegen Einbruch-Diebstahl, zB
- Einfriedung des Betriebsgeländes
- einbruchhemmende Verglasung oder Vergitterung der Fenster an der Straßenfront
- Ausleuchtung des Betriebsgeländes
- Sicherheitsschlösser
- VdS-anerkannte Einbruchmeldeanlage
- Außenwandüberwachung bzw Innenüberwachung (Bewegungsmelder)
- Freilandüberwachung, Zaunmelder

Maßnahmen, die den Umfang eines Brandstiftungsschadens *verhindern* sollen, dh, die die Schadenausbreitungswahrscheinlichkeit herabsetzen, zB

- Komplexbildung
- Brandmeldeanlagen
- Feuerlöschanlagen
- Sicherung der Feuerlösch- und Brandmeldezentralen gegen unbefugten Eingriff
- geordnete Lagerung und regelmäßige Abfall- und Staubbeseitigung
- Freihalten von Fluren und Treppenhäusern

Sicherungsmaßnahmen kosten Geld, und zwar das Geld des VN, und sie wirken sich nur zT prämiemindernd aus. Deshalb richtet sich der Umfang der Maßnahmen auch nach der finanziellen Größe des Risikos, dh, es gibt unterschiedliche Anforderungen. Ein Großindustrie-Risiko muß schon durch staatliche und behördliche Auflagen mehr für die Sicherheit in jeder Hinsicht tun als ein Einzelhandels-Geschäft oder ein Privatkunde bei seinem Hausrat oder seinem Wohngebäude. Insofern kann es sich nicht um ein optimales, alle Gefahren möglichst ausschließendes Sicherheitskonzept handeln, sondern um zumutbare und verhältnismäßige Sicherungen.

Welche Sicherungen beim einzelnen Versicherungsvertrag als ausreichend angesehen werden, hängt von der Art und Größe des Risikos, von der Geschäftspolitik des VU, von den Usancen des Marktes und letztlich von den Verhandlungen zwischen den Parteien ab.

Brandstiftung als Zufallsrisiko – Opfereigenschaften

Die Entschädigung eines Fremdbrandstiftungsfalles ist kein aktives Opfer, sondern eine vertragsgemäße Leistung. Der Gefahrtragung durch das VU – mit der Entschädigung nach Realisierung einer versicherten Gefahr – steht die konkrete Gegenleistung des VN in Form der Prämienzahlung für den Risikotransfer gegenüber.

Das VU selbst ist auch kein passives Opfer der Brandstiftung, denn die Straftat richtet sich gegen den VN.

Die Vereinbarung unzureichender Konditionen oder Sicherungen begründet keine Opfereigenschaft im Sinne der Definition.

B. Brandstiftung als Änderungsrisiko

Es ist zu unterscheiden zwischen Änderungen beim einzelnen Risiko und Änderungen in der gesamtgesellschaftlichen Lage.

Treten beim einzelnen Risiko technische Gefahrerhöhungen auf, sind im VVG und in den einschlägigen Bedingungen die Verfahren geregelt. Es kommen die Verletzung von Sicherheitsvorschriften in Frage (gesetzliche, behördliche oder vereinbarte), die eine Gefahrerhöhung bewirken, sowie die Gefahrerhöhungen, die mit der Einwilligung des VN vorgenommen oder geduldet werden, und die Gefahrerhöhungen, die unabhängig vom Willen des VN eingetreten sind. Je nach Fallkonstellation kommen als Reaktionsmöglichkeiten des VU die Kündigung des Vertrages (mit oder ohne Frist) in Betracht und/oder die evtl Leistungsfreiheit im Schadenfall.

Erhöht sich die Brandstiftungsgefahr aufgrund psychologischer oder sozialer Änderungen beim einzelnen Risiko (zB Entlassungen, Betriebsstillegungen, Konkursgefahr), wird es schwierig. Diese Tatbestände sind nicht anzeigepflichtig (danach ist im Antrag nicht gefragt), und selbst wenn das VU davon Kenntnis bekommt, hat es keine rechtliche Grundlage, kurzfristig zu reagieren. Es bleibt nach den Bedingungen nur die Ablauf- oder die Schadenkündigung.

Erhöht sich die Brandstiftungsgefahr für die versicherten Risiken insgesamt durch Änderung des politischen und sozialen Umfeldes, sei es durch Brandanschläge radikaler Gruppen, durch Brandanschläge zur Schutzgelderpressung oder durch Brandanschläge als Folge der Verschärfung sozialer Spannungen, ist die Sachlage anders. Dabei wird hier unterstellt, daß die Erhöhung der Brandstiftungsgefahr sich durch eine sehr schnelle Änderung der gesamtgesellschaftlichen Lage ergibt und daß die Brandanschläge sich nicht im Rahmen von — nach AFB, VGB und VHB nichtversicherten — inneren Unruhen ereignen.

Unter diesen Prämissen hat das VU aufgrund der Bedingungen nur die Möglichkeit, bestehende Verträge zum Ablauf oder nach einem Schadenfall zu kündigen. Während der Laufzeit der Verträge kann das VU versuchen, mit dem VN andere oder bessere Sicherungen zu vereinbaren, was ja letztlich auch im Kundeninteresse sinnvoll ist. Das VU hat in dieser Situation keine rechtliche Handhabe, kurzfristig und planvoll auf die erhöhte Gefahrenlage zu reagieren.

Brandstiftung als Änderungsrisiko — Opfereigenschaften

Bei Brandstiftungsfällen aufgrund des Änderungsrisikos sind die Opfereigenschaften differenziert zu betrachten.

Erhöht sich das einzelne Risiko, ist weder die — evtl zu zahlende — Entschädigung ein Opfer, noch ist das VU Opfer der Brandstiftung, denn die Straftat richtet sich auch hier gegen den VN.

Erhöht sich das Brandstiftungsrisiko durch die dargestellten Änderungen der gesamtgesellschaftlichen Lage, so ist die im Einzelfall zu zahlende Entschädigung auch kein aktives Opfer des VU, sondern vertragsgemäße Leistung.

Durch den drastischen Anstieg der Brandstiftungen insgesamt könnte aber das VU passives Opfer dieser zusätzlichen Schäden sein, und zwar mittelbares Opfer.

III. Eigenbrandstiftung als nichtversichertes Ereignis; ein subjektives Risiko

Bei einer Eigenbrandstiftung (und damit ist in den weiteren Ausführungen sowohl die Eigenbrandstiftung durch den VN als auch die Brandstiftung im Auftrage des VN gemeint) wird mit Wissen und Wollen des VN eine versicherte Gefahr vorsätzlich realisiert. Nach § 61 VVG und den entsprechenden Paragraphen in den jeweiligen Bedingungen ist das VU von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das ist die eindeutige Rechtslage.

Allerdings muß das VU den Nachweis der Eigenbrandstiftung — ggf im Zivilprozeß — führen, und das ist das Problem in der Praxis.

Grundsätzlich gehen VU und VN bei Abschluß eines Vertrages davon aus, daß beide Seiten ein gleiches Interesse an der Erhaltung des versicherten Objektes haben, und das ist die Grundlage dafür, daß die wirtschaftlichen Folgen eines Schadens durch den Risikotransfer auf das VU übertragen werden können. Der VN bleibt quasi Risikoverwalter des VU, er hat die volle Herrschaft über die versicherten Sachen und kennt genau die neuralgischen Punkte des Risikos sowie die evtl vorhandenen Sicherungen. Außerdem kann er autonom entscheiden, wann, wo und mit welchen Mitteln eine Brandstiftung durchgeführt wird.

Hinzu kommt die Rechtsprechung, die die Anforderungen an den Nachweis, den das VU zu führen hat, um unberechtigte Ansprüche abzuwehren, immer mehr erhöht.

Deshalb ist die Schadenursache „Eigenbrandstiftung“ für das VU als hohes Risiko einzustufen, und zwar sowohl bei Eigenbrandstiftung aus persönlichen Motiven als auch aus „wirtschaftlichen“ Motiven, dem Versicherungsbetrug.

A. Brandstiftung aus persönlichen Motiven

Diese Fälle sind statistisch relativ selten, und der Nachweis der Eigenbrandstiftung ist auch leichter zu führen als beim Versicherungsbetrug. Diese Fälle sind für die Versicherungswirtschaft zwar im Einzelfall spektakulär, aber statistisch nicht so relevant.

B. Brandstiftung als Versicherungsbetrug

Um sich vor diesem hohen Risiko möglichst schon vor Abschluß des Vertrages schützen zu können, hat das VU nur die Möglichkeit, das subjektive Risiko zu prüfen. Die Prüfung von Vorverträgen und Vorschäden in allen Sparten und bei Vorversicherern kann Auffälligkeiten ergeben, die Eintragung in zentralen Hinweissystemen der Versicherungswirtschaft erhöht durch weitere Erkenntnisquellen die Entscheidungsbasis und evtl wirtschaftliche Informationen liefern weitere Hinweise.

In der Theorie reduzieren diese Prüfungen die Gefahr, kurz nach Abschluß des Vertrages schon von einer Eigenbrandstiftung betroffen zu werden. Ob das subjektive Risiko von allen VU in allen Feuerversicherungen systematisch geprüft wird, ist aber zu bezweifeln. Durch die immer besser werdende EDV-Ausstattung der VU sollten aber auch in diesem Bereich technische Prüfroutinen eingesetzt werden, um eine bessere Risikoselektion zu erreichen.

Wesentlich wichtiger sind die Prüfungen im Schadenfall.

Da die Eigenbrandstiftung eine geplante Tat ist, können verschiedenartige Hinweise und Indizien vorliegen, und zwar

technischer Art

zB Brandbeschleuniger nachgewiesen, mehrere Brandherde, Ausschluß der natürlichen und technischen Brandursachen

kriminalistischer Art

zB Alibi und Leumund des VN, das Verhalten der fallbeteiligten Personen (VN, Mitarbeiter, Familienangehörige, Zeugen) vor, während und nach dem Schadenfall

wirtschaftlicher Art

zB Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen, Arbeitslosigkeit, Konkursgefahr eines Betriebes, seine Auftragslage oder die Konkurrenzsituation sowie Auseinandersetzungen nach

dem Tod oder Ausscheiden eines Gesellschafters; hinzu kommen die schon beschriebenen „wirtschaftlichen“ Motive

versicherungstechnischer Art

zB kurz vor dem Schadenfall Erhöhung der Versicherungssumme, Einschluß bisher nicht-versicherter Gefahren oder Risiken.

Die durch Vorbildung und Ausbildung erworbenen Fähigkeiten, diese Hinweise und Indizien zu erkennen, sind zwar vorhanden, aber in der Gesellschaft auf verschiedene Institutionen verteilt. Technische Kenntnisse sind bei den Laboratorien der Polizei, den Technischen Hochschulen, bei Sachverständigen und zT auch bei einzelnen — großen — VU zu finden. Die kriminalistischen Kenntnisse sind naturgemäß bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft vorhanden. Wirtschaftliche Kenntnisse haben die entsprechenden Dezernate der Polizei und der Staatsanwaltschaft, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Sachverständige, während die versicherungstechnischen Kenntnisse bei den VU als gegeben anzusehen sind.

Der zweite wichtige Faktor ist die Erfahrung der mit der Aufklärung oder Regulierung betrauten Personen. Ein Schadenregulierer mit langjähriger Praxis hat mehr Kenntnisse aufzuweisen als ein Mitarbeiter, der seinen ersten Brandstiftungsfall bearbeitet. Das gleiche gilt für die Brandermittler der Polizei oder die Staatsanwälte.

Wenn es gelingen würde, am Schadenort optimal ausgebildete und langjährig erfahrene Leute aus allen Institutionen oder Disziplinen zusammenzubekommen, hätten Eigenbrandstifter weniger Chancen, davonzukommen.

Es gilt also die Kenntnisse im eigenen Metier zu vertiefen und die Möglichkeiten und Grenzen der anderen Institutionen zu kennen, um besser zusammenarbeiten zu können.

In der Praxis sind daher folgende Maßnahmen zur effektiveren Bekämpfung des Versicherungsbetruges nach § 265 StGB — hier durch Eigenbrandstiftungen — notwendig.

Schulung der Mitarbeiter der VU

Die mit der Schadenregulierung und Schadenbearbeitung beauftragten Mitarbeiter müssen sensibilisiert werden für die Hinweise und Indizien. Sie müssen sie kennen und im Schadenfall erkennen und berichten.

Da es sinnvoll ist, die Bearbeitung von Betrugsfällen auf einen oder wenige Mitarbeiter zu konzentrieren, sollten diese Spezialisten darin geschult werden, weitere Beweise und Informationen zu beschaffen und zu prüfen.

Bevor es uU zu einem Prozeß kommt, muß der Leiter der Schadenabteilung oder der juristische Mitarbeiter entscheiden, ob die gesammelten Beweise ausreichen. Dieser Personenkreis sollte in Seminaren mit der Rechtslage und der Rechtsprechung vertraut gemacht werden.

Information der Strafverfolgungsbehörden

In vielen Bundesländern in Deutschland werden von dem jeweiligen Landeskriminalamt Fortbildungslehrgänge für Brandermittler durchgeführt. Der VdS bietet den Landespolizeischulen einen Vortrag als ständigen Teil des Lehrplanes an, der in den meisten Bundesländern — teilweise mehrfach — schon gehalten worden ist. Ziel des Vortrages ist es, bei der Kriminalpolizei ua um Verständnis für die Situation und die Schwierigkeiten der VU zu werben, Vorurteile gegen die Versicherungen abzubauen und die Hilfen und Möglichkeiten darzustellen, die die VU der Polizei in Erfüllung ihrer Aufgaben bieten können. Als Referen-

ten werden Mitarbeiter der VU eingesetzt, die vom VdS geschult worden sind und denen das Lehrmaterial zur Verfügung gestellt wurde.

Die Informationen der Leitungsebene der Kriminalpolizei hat 1993 begonnen, um damit auch die Entscheidungsträger als Multiplikatoren zu gewinnen.

Mittelfristig sind auch Veranstaltungen für die Staatsanwaltschaft geplant.

Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden im einzelnen Schadenfall

Die Schulungen der Mitarbeiter der VU und die Information der Kriminalpolizei sind die Voraussetzungen dafür, daß bei der Bearbeitung eines Schadenfalles mit mehr Kenntnissen und mehr Verständnis füreinander besser zusammengearbeitet werden kann. Da die Versicherer einen Monat nach Schadenmeldung eine Abschlagszahlung leisten müssen (siehe zB § 16 (1) AFB), wenn nicht einer der beiden Aufschiebungsgründe vorliegt (siehe zB § 16 (5) AFB), ist eine frühzeitige Kommunikation zwischen Versicherer und Strafverfolgungsbehörde unverzichtbar. Eine juristische Überprüfung hat ergeben, daß dies nach den einschlägigen Gesetzen (Landespolizeigesetze, bundeseinheitliche Strafprozeßordnung, Datenschutzgesetze) möglich und der Datenaustausch in bestimmten, konkreten Einzelfällen rechters ist.

Betrieb einer zentralen Datenbank

Für die VU ist der Betrieb eines zentralen Warn- und Hinweissystems als zusätzliche Informationsquelle unverzichtbar. In Deutschland besteht eine derartige Datenbank seit 1988, in der ua Brandstiftungsfälle nach klar definierten Regeln sowie die fallbeteiligten Personen in einer datenschutzrechtlich unbedenklichen Form erfaßt sind.

Öffentlichkeitsarbeit

Alle diese Maßnahmen müssen von einer zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden, in der deutlich gemacht werden muß, daß Betrug zum Nachteil von Versicherungen — und erst recht Versicherungsbetrug durch Brandstiftung — kein Kavaliersdelikt ist und von jedem Kunden über die Prämie bezahlt werden muß.

Eigenbrandstiftung als Versicherungsbetrug — Opfereigenschaften

Bei einer Eigenbrandstiftung, die nicht nachgewiesen werden kann, sind die Aufwendungen vertragsgemäße Leistungen, denn es handelt sich um einen ersatzpflichtigen Schaden. Die Aufwendungen sind damit kein aktives Opfer.

Bei einer nachgewiesenen Brandstiftung entfällt die Pflicht zur Entschädigung. Um diesen Nachweis führen zu können, sind jedoch zum Teil erhebliche Kosten angefallen, und zwar Schadenregulierungskosten, Sachverständigenkosten und Rechtsanwalts- und/oder Gerichtskosten. Da diese Aufwendungen in der Regel vom VN — also dem Täter — nicht wieder zurückzubekommen sind, handelt es sich insofern um Beträge, die als aktives Opfer anzusehen sind. Diese Beträge wurden ohne konkrete Gegenleistung aufgewendet (Prämie ist das Äquivalent für die vertragsgemäßen Leistungen) und sie wurden aufgewendet, um einen weiteren und höheren Schaden abzuwenden.

Bei einer Eigenbrandstiftung ist das Versicherungsunternehmen selbst Opfer der Straftat. Die Straftat richtet sich hier konkret gegen das Versicherungsunternehmen, das einen fühlbaren Nachteil erleidet. Der Täter bzw der Auftraggeber ist der VN, und das VU ist in diesen Fällen unmittelbar betroffen.

IV. Zusammenfassung

Zu den bereits zitierten rd 26.000 Schäden im Sachbereich kommen noch die vorsätzlichen Brandlegungen in den anderen Sparten. Weiterhin verursachen diese Schäden einen erheblichen Arbeitsaufwand und damit Schadenregulierungs- und Schadenbearbeitungskosten sowie Sachverständigengebühren in nicht unerheblichem Umfang und zT Rechtsanwalts- und Gerichtskosten. Die Gesamtbelastung der Versicherungswirtschaft durch Brandstiftungen (in unserer Definition) ist also noch wesentlich höher.

Jedes VU und damit die Versicherungswirtschaft insgesamt ist von den durch „Feuerteufel“ verursachten Schäden betroffen und in erheblichem Maße geschädigt. Wer geschädigt ist, sucht nach Möglichkeiten, die Schädigung einzugrenzen bzw zu minimieren. Die Versicherungswirtschaft hat Brandstiftung als Problem erkannt und die dargestellten Maßnahmen zur Verhinderung des Schadeneintritts oder Verminderung des Schadensumfanges entwickelt. Diese Maßnahmen sollten noch konsequenter als bisher ein- und durchgesetzt werden.

Wenn nach Eintritt eines Schadenfalles durch vertiefte Kenntnisse und eine verbesserte Kooperation der am Schadenfall beteiligten Institutionen die Bearbeitung der Fälle optimal gestaltet werden kann, ist das nicht nur für den einzelnen Schaden vorteilhaft, sondern hat auch eine nicht zu unterschätzende generalpräventive Wirkung.

Die Versicherungswirtschaft — das ist als Fazit festzuhalten — ist durch Brandstiftung erheblich betroffen und mittelbar geschädigt. Sie ist nur in wenigen Fallkonstellationen Opfer im Sinne der theoretischen Definitionen am Anfang der Ausarbeitung. Aber abgesehen von diesen Definitionen impliziert der — passive — Opferbegriff eine gewisse Hilf- und Wehrlosigkeit gegenüber einem übermächtigen Täter oder ein schicksalhaftes Hinnehmenmüssen der Schäden als unabänderliches Faktum. Die VU in dieser Rolle der ausgelieferten Opfer zu sehen, entspricht nicht der Realität. Sie haben die Möglichkeiten, sich zu wehren, und sie sind stark genug, dies auch durchzusetzen, wenn sie es wollen.

Brandstiftung — Kavaliersdelikt oder Hochkriminalität?

VON DR. FRANZ HAAS, DR. KONRAD LENGAUER

Die statistischen Auswertungen der Brandschadenstatistik zeigen, daß

- österreichweit die Zahl der Brandstiftungen steigt
- österreichweit die Schadenssumme 1 Milliarde Schilling erreicht
- in Oberösterreich bis zu 35% des Schadens auf Brandstiftung zurückzuführen ist.

Um es auf den Punkt zu bringen: Österreich hat — was die Brandstiftung betrifft — internationales Niveau erreicht.

I. Begriffe

Brandstiftung im engeren Sinn ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadensfeuers.

Brandstiftung im weiteren Sinn ist jede, also auch die fahrlässige Herbeiführung eines Schadensfeuers — einschließlich der Kinderbrandstiftung.

Brandlegung (steht nicht im Duden) wird meist synonym für die vorsätzliche Brandstiftung verwendet.

Die vorsätzliche Brandstiftung ist in Österreich als

- *Sachbeschädigung* oder als
- *Herbeiführung einer Feuersbrunst*

grundsätzlich strafbar, kann in Einzelfällen auch in anderen Delikttypen aufgehen.

Feuersbrunst ist ein ausgedehnter, sich weiter verbreitender Brand, der sich mit gewöhnlichen Mitteln nur mühsam oder überhaupt nicht mehr beherrschen läßt, also ein elementares Schadensfeuer, das der Mensch gleich einer entfesselten Naturgewalt nicht mehr in seiner Macht hat, weshalb es Menschenleben und Eigentum in großem Ausmaß in Gefahr bringt.

II. Historischer Rückblick:

Römisches Recht

Das um zirka 450 v. Chr. erlassene „Zwölftafelgesetz“ sieht für bewußtes Anzünden eines Hauses die Todesstrafe vor, unsicher ist, ob die Todesstrafe in Form des „Feuertodes“ vorgeschrieben war.

Die auf etwa 80 v. Chr. zu datierende „Lex Cornelia de sicariis“ stellt zahlreiche Fälle der Brandstiftung dem Mord gleich.

Brandstiftung zählte zu den relativ wenigen „*crimina publica*“, zusätzlich waren Geldbußen an den Geschädigten vorgesehen.

Deutsches Recht

Brandstiftung ist bereits für das frühe Mittelalter als eigenes Delikt nachgewiesen (brandstichtung) und wird in den Quellen meist in Verbindung mit dem Raub behandelt. Eine besondere Form der Brandstiftung war der Mordbrand (morthbrond), dessen exakte Bestimmung nicht gänzlich geklärt ist. Sicher ist jedoch das Erfordernis einer heimlichen oder nächtlichen Tatbegehung (*combustio nocturna*).

Viele deutsche Volksrechte unterschieden nach dem Objekt der Brandstiftung (bewohnte Häuser, andere Gebäude, Kirchen . . .). Beide Kriterien — die nächtliche Begehung und die Unterscheidung nach dem Objekt — wirken bis heute nach:

- die österreichische Strafprozeßordnung schreibt vor, daß zu ermitteln ist, ob der Brand bei Nacht ausgebrochen sei,
- das deutsche Strafrecht differenziert nach der Art der Objekte.

Zur Zeit der Volksrechte war die Brandstiftung zwar ein Kapitalverbrechen, aber — vielfach gemeinsam mit dem Raub — dem Privatstrafrecht zugeordnet. Je nach Begehungsweise und Objekt wurde die Brandstiftung mit Buße und Einräumung von Gewaltrechten gegen den Brandstifter — bis zur Tötung — geahndet.

In den Rechtsbüchern (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, . . .) und Stadtrechten wird die Brandstiftung durchwegs als „peinlicher Fall“ eingestuft und mit Todesstrafe bedroht, wobei die Hinrichtungsart unterschiedlich angeordnet ist (Enthaupten, Rädern, Feuertod, Erhängen).

Kurz und bündig regelte der Artikel 125 der *Constitutio Criminalis Carolina* 1532 die Brandstiftung: „Straff der Brenner. — Intem die boßhaftigen überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod gericht werden.“

Im 18. und 19. Jahrhundert entwickelten sich ua aus den alten Feuergilden die modernen Feuerversicherungen, wodurch ein für die Brandstiftungsdelikte wesentlicher zusätzlicher Motivfaktor entstand — der Versicherungsbetrug durch Brandstiftung.

Österreichisches Recht

Die Constitutio Theresiana (1768), das Strafgesetzbuch Josephs II und das Strafgesetz von 1804 führten zum kaiserlichen Patent vom 27. Mai 1852, welches — teilweise ergänzt und geändert — bis 1974 als StG (Strafgesetz) in Kraft blieb.

Die vorsätzliche Brandstiftung wird im StG in den §§ 166 bis 170 behandelt, als Höchststrafe war lebenslanger schwerer Kerker — zeitweise auch die Todesstrafe — vorgesehen.

III. Derzeitige Rechtslage:

Im Strafgesetzbuch — StGB 1975 — BGBl 60/1974 ist die Brandstiftung im siebenten Abschnitt unter dem Titel „Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt“ installiert.

§ 169 StGB (Vorsätzliche) Brandstiftung

Abs 1:

Wer an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers eine *Feuersbrunst* verursacht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren zu bestrafen.

Abs 2:

Ebenso ist zu bestrafen, wer an einer eigenen Sache oder an der Sache eines anderen mit dessen Einwilligung eine Feuersbrunst verursacht und dadurch eine Gefahr für Leib und Leben (§ 89) des anderen oder eines Dritten oder für das Eigentum eines Dritten in großem Ausmaß herbeiführt.

Abs 3:

Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von *fünf bis fünfzehn Jahren*, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von *zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe* zu bestrafen.

Alle Tathandlungen, die zwar durch Einbringen einer Zündquelle, aber ohne das Ausmaß einer Feuersbrunst zu erreichen, begangen werden, werden — sofern es sich um Vorsatztaten handelt — dem Vergehen der Sachbeschädigung subsumiert. Dies allerdings wiederum nur dann, wenn es sich bei der betroffenen Sache um eine fremde handelt.

Brandlegungen etwa zB am eigenen PKW wären demnach — sofern dadurch nicht der Tatbestand etwa des Versicherungsbetruges erfüllt wird — straflos, sofern das Feuer auf den PKW beschränkt bleibt.

§ 170 StGB Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst

Abs 1:

Wer eine der im § 169 mit Strafe bedrohten Tat fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Abs 2:

Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen.

Gleichsam wie § 169 StGB orientiert sich auch § 170 StGB am Begriff der Feuersbrunst. Fehlt es an diesem Tatbestandselement, so gibt es im Gegensatz zur Vorsatztat keinen gerichtlich strafbaren „Auffangtatbestand“. Aber auch das Verwaltungsrecht bietet in diesem Fall kaum Möglichkeiten, den Täter zu bestrafen.

Der Versicherer haftet grundsätzlich für Brandstiftungsfälle aus der Feuerversicherung und jeder anderen Sachversicherung, die Feuerschäden deckt und ist demnach mittelbarer Geschädigter. Natürlich kann auch der in seinem Eigentumsrecht unmittelbar Geschädigte seine Ansprüche geltend machen, in der Praxis vor allem dann, wenn durch die Brandstiftung Schäden entstanden sind, die der Versicherer nicht ersetzt hat, zB bei Unterversicherung oder bei sonstigen nicht versicherten Verlusten.

Wünschenswert wäre eine Benachrichtigung der Sicherheitsbehörden oder des Gerichtes/der Staatsanwaltschaft vom Ergebnis der versicherungsinternen Ursachenermittlung. Eine Verschanzung hinter dem Argument des Datenschutzes scheint jedenfalls in aller Interesse nicht zielführend — Datenschutz darf nicht Täterschutz werden.

Auch sollten die Sachversicherer den Zeitpunkt der Auszahlung der Versicherungssumme genau prüfen, und sofern dies aufgrund des Versicherungsvertrages möglich ist, nicht vor Abklärung der Brandursache auszahlen.

Jedenfalls sollte die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Staatsanwaltschaft verlangt werden.

Ein konkretes Beispiel einer Brandstiftung aus klassischem Motiv — als Versicherungsbetrug:

Brandlegung in Disco

Der 30jährige Beschuldigte besuchte 6 Klassen Volksschule und 2 Klassen Hauptschule und war dann als Marktfahrer tätig. Als er motiviert vom Bruder seiner Gattin ins Hotelgewerbe einstieg, dauerte es nicht lange, bis er die Bankraten nicht mehr zahlen konnte. Als er aus dem Hotelbetrieb ausstieg, verblieben ihm S 920.000,— Schulden.

Seine Gattin wollte unbedingt im Gastgewerbe bleiben und pachtete eine Diskothek mit einer monatlichen Pacht von S 36.000,—. Nach zwei Jahren Pacht kaufte die Gattin des Beschuldigten das Lokal um S 5,700.000,—.

Der Kaufpreis wurde durch Bankmittel finanziert, die monatliche Rückzahlung betrug S 57.000,—. An Eigenmittel besaß die Gattin des Beschuldigten lediglich S 20.000,— (!). Als Käufer trat die Gattin des Beschuldigten auf, der Beschuldigte unterfertigte den Kaufvertrag als Bürge und Zahler mit. In der Folge arbeitete der Beschuldigte als Discjockey in der Diskothek seiner Frau.

Da der Geschäftsgang innerhalb des ersten Jahres immer schlechter wurde, waren der Beschuldigte und seine Gattin bald nicht mehr in der Lage, die heranstehenden Raten zu bezahlen.

Schließlich kam dem Beschuldigten die Idee, die Diskothek seiner Gattin anzuzünden, damit diese die Versicherungssumme kassieren würde und auf diese Weise der bedrängenden Situation ein Ende setzen könnte.

Ohne Wissen seiner Gattin kaufte er 3 Kanister à 10 Liter und bei einer Tankstelle 30 Liter Eurosuper, fuhr damit zur Diskothek, verschüttete im Barbereich den Treibstoff, brach, um einen Einbruch vorzutäuschen, die Eingangstüre auf und entzündete das entstandene Benzin-Luft-Gemisch. Durch die explosionsartige Ausbreitung des Feuers wurde der Beschuldigte erfaßt und erlitt Brandwunden an der rechten Hand, welche schließlich der erste An-

satz für die Sicherheitsbehörden zur Aufklärung der Tatvorgänge waren. Durch chemische Untersuchung der Kleidung des Beschuldigten, die Spuren von Eurosuper ergab, konnten weitere Sachbeweise gefunden werden, die schlußendlich zu einem Geständnis des Beschuldigten führten, welches er der Gerichtskommission vor laufender Videokamera wiederholte.

In der Hauptverhandlung wurde er von einem Schöffengericht 1992 zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, wovon gemäß dem § 43 a Abs 3 StGB 16 Monate auf eine Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Die Versicherungssumme wurde der Ehegattin des Beschuldigten ausbezahlt.

Änderung der Wertung — Ergebnisse der Strafverfahren (Generalprävention)

Betrachtet man die Gerichtsurteile über einen Zeitraum von etwa 10 Jahren, so kann man schon aus diesem einfachen Vergleich ganz klar erkennen, daß die Strafen über Brandstifter deutlich geringer wurden.

Gerade aber bei der Verurteilung von Brandtätern kommt dem Urteil eine starke generalpräventive Funktion zu und sollte gerade die zu erwartende Freiheitsstrafe labile Täter von der Begehung derartiger Delikte abhalten.

Die Wechselwirkung zwischen Strafausmaß und Anzahl der Brandstiftungen läßt sich ganz einfach gegenüberstellen. Man sieht dabei sehr deutlich, daß mit einer Abnahme des Strafmaßes die Häufigkeit der Brandstiftungen steigt.

Vielfach legen Brandstifter vor den Sicherheitsbehörden vorerst ein Geständnis ab, widerrufen dieses vor Gericht jedoch wieder unter Angaben fadenscheinigster Gründe, wie etwa Folter oder falsche Versprechungen durch Erhebungsbeamte.

Durch Gesetze der jüngsten Zeit, wie das Sicherheitspolizeigesetz (SiPol-Gesetz), BGBl 566/1991, aber auch durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (StPÄG), BGBl 526/1993, wird es für erhebende Sicherheitsbeamte zunehmend schwieriger, Brandstiftungsfälle aufzuklären.

Unter Berücksichtigung der Anhaltefristen durch das SiPol-Gesetz (24 Stunden) wird es besonders schwierig, einen leugnenden Verdächtigen durch Sachbeweise zu einem Geständnis zu bewegen.

Eine gerichtliche Untersuchungshaft — etwa bei Vorliegen des Haftgrundes der Verdunkelungs- oder Tatbegehungsfahr — ist nach dem StPÄG 1993, insbesondere nach dem § 175 Abs 3 Strafprozeßordnung (StPO) nur nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit zulässig, wobei zu beurteilen ist, ob der Verdächtige im Falle einer Verurteilung zu einer der Untersuchungshaft entsprechenden Freiheitsstrafe verurteilt werden wird. Dies wird insbesondere beim bislang unbescholtenen Brandtäter auf Probleme stoßen.

Auch die Bestimmung des § 180 Abs 3 StPO ist von Bedeutung. Sie lautet: „Bei Beurteilung des Haftgrundes nach Abs 2 Z 3 fällt es besonders ins Gewicht, wenn vom Beschuldigten eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder die Gefahr der Begehung von Verbrechen in einer kriminellen Organisation ausgeht. Im übrigen ist bei der Beurteilung dieses Haftgrundes zu berücksichtigen, inwieweit eine Minderung der Gefahr dadurch eingetreten ist, daß sich die Verhältnisse, unter denen die dem Beschuldigten angelastete Tat begangen worden ist, geändert haben.“

Dies bedeutet in der Praxis, daß lediglich bei jenen Fällen, in denen durch die Brandstiftung eine Gefahr für Leib und Leben von Personen hervorgerufen wurde, die Untersuchungshaft gerechtfertigt wäre, andererseits aber insbesondere in jenen Fällen, in denen es

zu einem Totalschaden des Brandobjektes kam und die Tathandlung nur auf die Zerstörung oder Beschädigung dieses Objektes gerichtet war, eine Untersuchungshaft nahezu ausgeschlossen ist.

Große Bedeutung wird jedenfalls dem *Sachbeweis* und im Falle eines Geständnisses eines Täters dem *gerichtlichen Lokalaugenschein* unter Beiziehung moderner technischer Mittel, wie etwa einer Videokamera und Tonbandgeräte zukommen, um einerseits den Täter mit seiner Aussage wortgetreu zu fixieren, andererseits in der Folge dieses Geständnisses an Hand von Sachbeweisen nachvollziehen zu können.

Neben der Änderung des Haftrechtes sieht das *StPÄG 1993* auch *Zuständigkeitsänderungen* vor.

§ 170 Abs 1 StGB fällt mit 01-10-1993 in die Kompetenz des Bezirksgerichtes und nicht wie bisher in die des Landesgerichtes.

Für Geschädigte wird es in diesem Zusammenhang bei der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Sachversicherer insofern zu Verzögerungen kommen, als die Bezirksanwälte — zumindest nach dem bisher vorliegenden Konzept — nicht ermächtigt sind, derartige Bescheinigungen auszustellen. Dies soll, wie die übrigen Eingriffe in Persönlichkeitsrechte, weiterhin dem Staatsanwalt beim Landesgericht vorbehalten bleiben, der den Akt erst vom Bezirksanwalt anfordern wird müssen, was naturgemäß zeitliche Verzögerungen bei der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach sich ziehen wird.

IV. Resümee

Es ist klar erkennbar, daß Brandstiftungsdelikte der Hochkriminalität zuzurechnen sind, manchmal (aufgrund rechtlicher Wertung), jedoch die Tendenz zum Bagatellisieren derartiger Delikte unverkennbar ist.

Der naturwissenschaftlichen Determination (Rückkopplung zum vorbeugenden Brandschutz) kommt besondere Bedeutung zu, da Generalprävention der Gerichtsstrafen als Vorbeugender Brandschutz kaum greift.

Das Erfordernis der Ausbildung aller an der Untersuchung von Brandfällen Beteiligten auf wissenschaftlicher Grundlage wird deutlich. Nur so kann den gestiegenen Beweisanforderungen Rechnung getragen werden.

Die Ausschöpfung des vom Gesetzgeber im StGB eingeräumten Strafrahmens sollte in gravierenden Fällen selbstverständlich sein, um den generalpräventiven Charakter des Strafrechtes zur Geltung zu bringen.

Internationale Produktkonzeptionen im Vergleich – Status quo und Trends

VON STEPHAN NYFELER, DR. AXEL LEHMANN, ST. GALLEN*

Eine internationale Studie über Privatversicherungsprodukte in 16 Ländern¹ zeigt: Die „Versicherungs-Swatch“ für das Privatkundengeschäft ist auch im Ausland noch nicht erfunden worden. Trotzdem lassen sich aus den Entwicklungen in anderen Ländern mit teilweise schon deregulierten Märkten interessante Erkenntnisse und Schlußfolgerungen ableiten.

Die Deregulierung im Markt für Privatversicherungen steht vor der Tür. Zudem erlaubt die Dienstleistungsfreiheit künftig auch ausländischen Versicherern mit in ihrem Heimmarkt erfolgreichen Produkten auf dem österreichischen Markt aktiv tätig zu werden. Einige der ausländischen Versicherungen werden dies auch tun. Welche konkreten Auswirkungen die Deregulierung und die Dienstleistungsfreiheit auf die im Markt angebotenen Versicherungsprodukte, die Produktentwicklung, den Wettbewerb und damit Strategie und Ausrichtung der Versicherungsunternehmen haben wird, wird sehr unterschiedlich beurteilt. Aus international zu beobachtenden Entwicklungen in bereits länger deregulierten Versicherungsmärkten lassen sich aber für den österreichischen Versicherungsmarkt Rückschlüsse und Entwicklungstrends ableiten.

I. Der Wettbewerb wird auf allen Ebenen härter

Wettbewerb findet auf verschiedenen Ebenen statt. Je nach Markt und seinen Rahmenbedingungen (z. B. Tarifaufsicht, Bedingungsaufsicht oder Solvabilitätsaufsicht) findet er verstärkt über den Preis, die Marktleistung (Deckungsumfang und Service) oder den Vertrieb statt. In Märkten mit einer starken Tarif- und Bedingungsaufsicht besteht Wettbewerb vor allem auf der Vertriebsstufe. In deregulierten Märkten mit einer reinen Solvabilitätsaufsicht besteht ein Trend zu einem umfassenden Preis-, Marktleistungs- und Vertriebswettbewerb. Die Deregulierung bringt in der Regel nicht automatisch einen intensiven Wettbewerb mit sich. Vor allem in Versicherungsmärkten, die noch nicht sehr lange dereguliert sind, versuchen die Gesellschaften durch Absprachen untereinander einen funktionierenden Wettbewerb im Markt zu verhindern. Erst die Bereitschaft der Versicherungsgesellschaften zu Wettbewerb führt zu einer nachhaltigen Wettbewerbsintensivierung. Diese Wettbewerbsbereitschaft wird häufig durch das Auftreten von durch attraktive Gewinnaussichten angezogenen aggressiven Außenseitern ausgelöst, die sich erfolgreich nicht an die von den etablierten Gesellschaften getroffenen Absprachen halten. Mit dem Unterlaufen der getroffenen wettbewerbshemmenden Vereinbarungen und der damit verbundenen

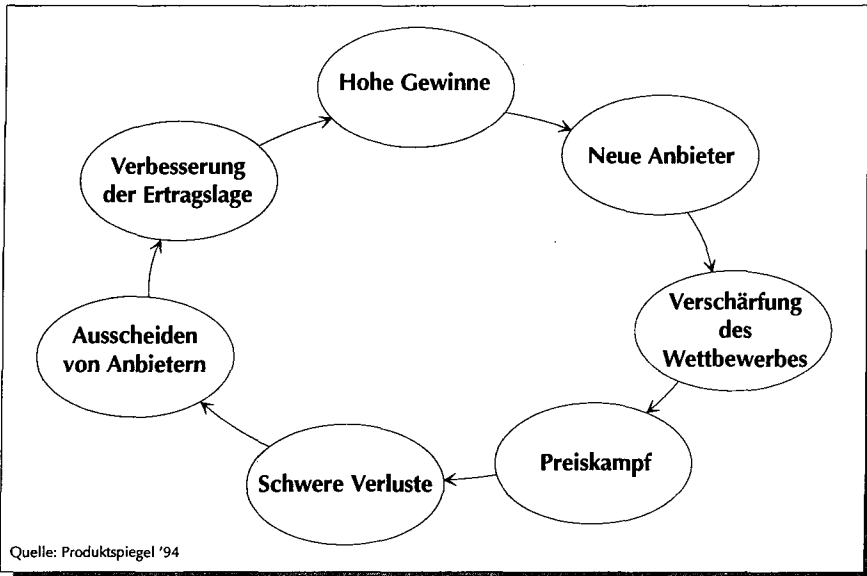
* Lic. iur. HSG Stephan Nyfeler studierte an der Hochschule St. Gallen und ist als Senior Consultant bei der SCG St. Gallen Consulting Group verantwortlich für verschiedene Projekte im Finanzdienstleistungsbereich im In- und Ausland.

Dr. oec. Axel Lehmann ist Vizedirektor am Institut für Versicherungswirtschaft (IVW) und Lehrbeauftragter an der Hochschule St. Gallen. Er berät verschiedene Versicherungen im In- und Ausland.

¹ „Produktspiegel '94 – Internationale Produktkonzeptionen der Assekuranz aus 16 Ländern im Vergleich.“ Die internationale Studie umfaßt die Darstellung von Produktkonzeptionen, die Analyse von Anträgen und Kundenunterlagen sowie Tendenzen in den Bereichen Kraftfahrzeug-, Hausrat-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung. Untersucht wurden die Versicherungsprodukte von 14 europäischen Staaten und aus Teilmärkten der USA und Japans. Der Produktspiegel '94 ist eine Gemeinschaftsstudie des IVW Institut für Versicherungswirtschaft der Hochschule St. Gallen und der SCG St. Gallen Consulting Group.

Intensivierung des Wettbewerbes beginnt der marktwirtschaftliche Wettbewerbszyklus (Abbildung 1). Deregulierung alleine reicht somit nicht für einen erhöhten Wettbewerb im Markt. Erst die Bereitschaft der Versicherungsgesellschaften zu Wettbewerb führt zu einem kompetitiven Markt.

Abbildung 1: Der Wettbewerbszyklus



A. Der Preiswettbewerb nimmt zu und verschärft den Kostendruck

Die Abnahme der materiellen Aufsicht führt bei vorhandener Wettbewerbsbereitschaft der Versicherungen in der Regel zu Preiswettbewerb. Der Druck auf die Prämien führt zu einer Reduktion der Erträge. Dadurch werden die Versicherer gezwungen, ihre Schadens-, Verwaltungs- und Vertriebskosten so weit wie möglich zu reduzieren. Als wichtigste beeinflussbare Aufwandsgröße stehen die Schadenaufwendungen im Vordergrund. Die Risiko-selektion rückt damit in den Mittelpunkt des unternehmerischen Interesses. In deregulierten, kompetitiven Märkten ist die Risikobewertung und -selektion bedeutend weiter entwickelt als es heute beispielsweise in Österreich der Fall ist. Die Gesellschaften in diesen Märkten können mittels teilweise sehr ausgefeilten Instrumenten das jeweilige individuelle Risiko des Kunden bewerten und dafür eine entsprechende Prämie ermitteln. Dies führt im Einzelfall dazu, daß Versicherungsnehmer mit einem schlechten Risiko entweder gar nicht oder nur zu einer sehr hohen Prämie versichert werden. So konnte beispielsweise in Großbritannien ein 19jähriger Student, der bei einem Preisausschreiben einen Golf GTI im Wert von £ 15.000,— gewonnen hatte, seinen Gewinn nicht zulassen, weil er sich die billigste angebotene Jahresprämie von £ 8.000,— nicht leisten konnte.

B. Produktwettbewerb löst Innovationen bei Deckungskonzeptionen und Service aus

Deregulierte Märkte zeichnen sich durch einen verschärften Wettbewerb bei den angebotenen Deckungen sowie dem geleisteten Service, also der Marktleistung, aus. Dies zeigt

sich ganz deutlich darin, daß in den deregulierten Märkten verstärkt zielgruppenspezifisch ausgestaltete Versicherungen und Bündelprodukte, ergänzt mit spezifischen Serviceleistungen, erfolgreich angeboten werden. Im Unterschied zu den bekannten Produktbündeln, bei denen bestehende Tarife kombiniert werden, sind Bündelprodukte aufgrund eigenständiger Tarife kalkuliert. Bündelprodukte enthalten Deckungselemente aus verschiedenen traditionellen Einspartenprodukten und überwinden somit die traditionelle Sparteneinteilung. Beispiele solcher Bündelprodukte sind die „Contents insurances“ in Großbritannien.

In wettbewerbsintensiven Märkten werden diese Deckungen häufig noch mit zielgruppenspezifischen Serviceleistungen ergänzt, die dem Kunden einen echten Zusatznutzen bieten. Attraktive Serviceleistungen, die vom Kunden auch als Zusatznutzen erlebt werden, ermöglichen es der Gesellschaft, ihr Produkt und sich selbst klar im Markt zu positionieren.

Um die eigenen Produkte anschaulich zu beschreiben, dem Kunden verständlich zu erklären und um sich vom Wettbewerb abzugrenzen, kommt der klaren Darstellung des Produktes eine herausragende Bedeutung zu. In Versicherungsmärkten mit vielfältigen Angeboten gelingt es den Gesellschaften zum Teil sehr gut, durch den Einsatz von einfachen, für den Laien verständlichen Texten, Grafiken, Cartoons und Pictogrammen ihr Produkt zu beschreiben.

C. Verbraucherorganisationen verstärken ihre Rolle im Wettbewerb

Zielgruppenspezifische Bündelprodukte mit ihren unterschiedlichen Serviceleistungen erschweren eine direkte Vergleichbarkeit der verschiedenen Angebote im Markt. Die kürzeren Produktlebenszyklen in deregulierten Märkten erschweren den Produktvergleich zusätzlich. Auch der Fachmann kann sich nur noch mit Computerhilfe einen Marktüberblick verschaffen und einen direkten Produktvergleich anstellen. Für den Verbraucher wird es beinahe unmöglich, eine Marktübersicht zu erhalten. Er wird deshalb in verstärktem Maße die Unterstützung von unabhängigen Dritten, wie zum Beispiel Verbraucherschutzorganisationen, Testzeitschriften, staatlichen Institutionen usw., suchen. Diese müssen zur besseren Verständlichkeit die hohe Komplexität des Angebotes reduzieren und vergleichen deshalb die Angebote in der Regel anhand typischer Deckungen, Servicekomponenten und deren Preise. Dadurch wird auch das Interesse der Verbraucher auf die untersuchten Kriterien fokussiert. Die Ergebnisse werden in Form von Produkt- und Preisvergleichen publiziert, wobei das Produkt sowohl Schadendeckung wie auch Serviceleistungen der Gesellschaften beinhaltet. In einzelnen Bundesstaaten der USA werden beispielsweise sogar Berichte über das Service- und Regulierungsverhalten der Gesellschaften vom Staat veröffentlicht.

Die Verbraucherorganisationen entwickeln sich vermehrt zu einem Sprachrohr der Kunden und verstärken dessen Position nachhaltig. Veröffentlichte Testergebnisse werden von den Verbrauchern stark beachtet und haben einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf den Markterfolg der geprüften Unternehmen.

D. Im Vertrieb ist Kreativität gefragt

Im internationalen Vergleich zeigt sich, daß die Vertriebswegevielfalt in kompetitiven Versicherungsmärkten sehr ausgeprägt ist. Im Rahmen des Marketing-Mixes wählen die Versicherer den jeweiligen Vertriebsweg entsprechend der Zielgruppe, der Positionierung des Produktes und dem angestrebten Serviceniveau sowie der kalkulierten Vertriebskosten. Neben den bekannten Vertriebswegen wie Ausschließlichsvertrieb, Vertriebsorganisationen, Bank- und Direktvertrieb werden alternative Vertriebswege Marktanteile gewinnen. So verkaufen beispielsweise in Großbritannien Broker Kfz-Versicherungen per Telefon und ermitteln während des Gespräches für den jeweiligen Kunden das beste Versicherungs-

angebot. In Finnland werden Kfz-Versicherungen auch über Kiosketten oder am Schalter der privaten Post vertrieben. Eine niederländische Gesellschaft kann Produktinformationen während des telefonischen Verkaufsgesprächs via Kabel auf den TV-Schirm des Kunden bringen. In Frankreich können Versicherungen auch bereits über Minitel (französische Version des Btx-Systemes) oder interaktive Computersysteme gekauft werden. In Skandinavien verzichten einige Schadenversicherer auf die Verwendung von gedruckten Anträgen. Der Kunde unterschreibt einen nach seinen Bedürfnissen vom Agentur-PC generierten Vertrag, der mit der Unterschrift in Kraft tritt.

Trotz des Auftretens der verschiedensten, teilweise sehr erfolgreichen, alternativen Vertriebsformen sind Ausschließlichkeitsvermittler in allen Märkten anzutreffen.

II. Welche Veränderungen bei den Produkten und der Produktentwicklung sind zu erwarten?

Die Auswirkungen der Deregulierung und des Auftretens von ausländischen Versicherern auf die Produktkonzeptionen und Gestaltung der einzelnen Produkte ist für die bereits am Markt tätigen Versicherer von hoher Bedeutung. Für die Zukunft ist von folgenden Entwicklungen auszugehen:

A. Revolutionäre Produktkonzeptionen sind nicht in Sicht — Evolution ist angesagt

Die Analyse vorhandener Produktkonzeptionen und Einzeldeckungen in verschiedenen Ländern zeigt: Neuartige und ausnehmend erfolgreiche Produktkonzeptionen im Sinne einer „Versicherungs-Swatch“ sind heute noch nicht in Sicht. Jedoch auch eine Swatch besteht nur aus bekannten Bestandteilen wie Zifferblatt, Zahnrädern und Zeigern. So sind auch im Privatkundenbereich innovative, an die veränderten Bedürfnisse angepaßte, sinnvolle neue Deckungen vorhanden, die interessante Elemente neuer Produkte sein können.

B. Service- und Assistancelleistungen werden zunehmend als echter Produktbestandteil konzipiert

Angepaßte Serviceleistungen werden zu einem selbstverständlichen und integrierten Bestandteil der Versicherungsprodukte. Vermehrt werden sie auch vertraglich gegenüber dem Kunden garantiert. Sie sind für die Versicherungen ein geeignetes Mittel, ihre Produkte gegenüber dem Wettbewerb abzugrenzen und zu positionieren. Dabei können die Serviceleistungen durchaus versicherungsfremde Leistungen beinhalten (Abbildung 2). Serviceleistungen sind vom Wettbewerb nicht so leicht kopierbar wie die eigentliche Deckung im Schadenfall. Insbesondere kleinere Gesellschaften werden umfangreiche Serviceleistungen kaum mehr selber erbringen können. Ein Out-Sourcing von Service- und Assistancelleistungen an dritte Unternehmen wird in verstärktem Maße auftreten.

C. Kundengruppenorientierung ist nicht aufzuhalten

Vor allem in deregulierten Märkten besteht in volumen- und/oder ertragsstarken Teilmärkten ein ausgeprägter Wettbewerb. Dies zeigt sich unter anderem in einem schnellen Rhythmus von Produktinnovationen und einer verstärkten Zielgruppenorientierung der Produkte.

D. Versicherungen im Baukastensystem

Die Produkte werden zunehmend modular aufgebaut. Der Kunde kann somit seinen individuell notwendigen Versicherungsschutz nach seinen Bedürfnissen zusammenstellen.

Abbildung 2: Serviceleistungen als Vertragsbestandteile (Beispiel Hausrat Frankreich)

Kostenübernahme und Organisation von:

- ⇒ Fahrten von Kindern unter 16 Jahren zu Verwandten zwecks Beaufsichtigung oder Reisekosten der Verwandten
- ⇒ Kinderaufsicht im Haus
- ⇒ Haushaltshilfe
- ⇒ Pflegepersonal für krankes Kind, wenn beide Eltern berufstätig sind
- ⇒ Schaden- und Infohotline
- ⇒ Geldvorschuss für erste Ausgaben im Schadenfall
- ⇒ Kleidung und Hygieneartikeln nach Schaden
- ⇒ Handwerkern
- ⇒ Überwachung des beschädigten Hauses

Quelle: Produktspiegel '94

Dazu wählt er aus einer Produktfamilie das seinen Schutzbedürfnissen entsprechende Produkt aus und ergänzt es je nach Bedarf mit zusätzlichen Ein- und Ausschlüssen. Als variable Baukastenelemente sind sowohl Schadenereignisse, versicherte Gegenstände wie auch die Höhe der Deckung möglich. Das Beispiel zeigt eine spanische Hausratversicherung, bei der die Schadenereignisse variiert werden können (Abbildung 3).

Abbildung 3: Baukastensystem Hausratversicherung (Beispiel Hogar Spanien)

Produktvarianten	PREMIER	COMPLET	VIP
Schadenereignisse			
Brand, Explosion	●	●	●
Wasserschäden			
- Schäden durch Ausfließen		●	●
- Lokalisierung des Bruches		●	●
- Reparatur des Bruches		●	●
Brand des Kfz			●
Überschwemmungen, Naturereignisse	○	○	●
Vandalismus			●
Glasbruch		○	●
Ästhetische Schäden (Brand und Wasser)			●
Einschluss von Sonderrisiken			
Einbruchdiebstahl und Überfall		○	○
- Schmuck, Münzen, Briefmarken		○	○
- ausserhalb des Tresors		○	○
- innerhalb des Tresors		○	○
- Bargeld			○
- Überfall auf der Strasse			○
- Unterschlagung			○
- Ästhetische Beeinträchtigung infolge Einbruchs			○

Legende: ● Grunddeckung
○ möglicher Einschluss

E. Bündelprodukte sind im Kommen

Bereits heute verkaufen viele Gesellschaften bestehende Produkte in Kombianträgen als Produktbündel. Die verschiedenen Einzelprodukte können auch ausgeklammert oder sepa-

rat gekauft werden. Diese Produktbündel sind häufig auf Zielgruppen ausgerichtet und sollen dem Kunden einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz bieten. Für die Gesellschaft ermöglichen die Produktbündel die Erhöhung der Cross-Selling-Rate im Rahmen der traditionellen Spartenorientierung. Die Produktbündel stellen jedoch nur einen Zwischenschritt dar. Als konsequente Weiterentwicklung werden künftig die einzelnen Produkte zu einem spartenübergreifenden eigenständig tarifierten Bündelprodukt zusammengefaßt. Beim Bündelprodukt werden nicht mehr wie beim Produktbündel Einzelprodukte variiert, sondern es können gedeckte Schadenereignisse, versicherte Gegenstände oder die Versicherungssumme dem Bedarf des Kunden angepaßt werden. Für die Gesellschaft kann auf diese Weise eine bessere Anbindung des Kunden sowie eine höhere Stückprämie erzielt werden. Welche Bestandteile künftige Bündelprodukte haben werden, läßt sich aus international angebotenen Mehrspartenpaketen ersehen. Dabei wurden Bündelprodukte und Produktbündel nicht unterschieden (Abbildung 4).

Bei den in den verschiedenen Ländern angetroffenen Mehrsparten-Paketen fällt auf, daß Hausrat und Haftpflicht regelmäßig den Kern bilden. Darüber hinaus sind auch Unfall und Rechtsschutz häufig in den Mehrsparten-Paketen enthalten. Diese Paketbestandteile werden im Privatkundengeschäft in Bündelprodukten maßgeblich enthalten sein.

Abbildung 4: Mehrsparten-Pakete (Länderbeispiele Europa und USA, Auszug)

Länder	Paketbestandteile							
	Hausrat	Haftpflicht	Rechtsschutz	Unfall	Kranken	Kfz	Leben	Reisepäck
D, NL, DK, A, CH, USA	■	■						
CH	■	■						■
D, NL	■	■		■				
NL	■	■		■				■
CH	■	■		■		■ ¹⁾		
I	■	■		■	■			
F, S, N, SF, DK, E	■	■	■					
F, E	■	■	■	■				
A	■	■	■	■				■
F, N	■	■	■			■		
A	■	■	■	■	■		■	
SF	■	■	■	■	■			■

1) Mofakasto

F. All-Risk-Privatversicherungen erreichen keinen Marktdurchbruch

Im Privatkundenbereich werden in deregulierten Versicherungsmärkten All-Risk-Versicherungen angeboten. Sie bieten dem Privatkunden einen umfassenden Versicherungsschutz im Nichtlebenbereich in einer Police. Obwohl sie für den Kunden einfach und bequem sind, haben All-Risk-Policen bislang nur einen mäßigen Markterfolg. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Der Kunde versteht das komplexe Produkt nicht
- Die Prämie ist auf den ersten Blick sehr hoch und schreckt den Kunden ab
- Der Kunde möchte nicht einer einzelnen Gesellschaft „ausgeliefert“ sein
- Die All-Risk-Police stellt hohe fachliche Anforderungen an den Verkäufer.

Es ist deshalb wenig wahrscheinlich, daß die All-Risk-Versicherung im Privatkundengeschäft eine dominierende Stellung einnehmen wird.

G. Erklärung und Darstellung der Versicherungsprodukte muß sich verbessern

Die bedingt durch die Deregulierung zunehmende Unterschiedlichkeit der einzelnen Versicherungsprodukte erfordert eine kundenfreundliche, einfache und verständliche Darstellung des Werbe- und Prospektmaterials sowie der Versicherungsbedingungen. Dies erfolgt schon heute durch den verstärkten Einsatz von farbigen Graphiken, Cartoons, Piktogrammen und einer bildhaften Sprache. Die Verständlichkeit der Produktinformationen wird in Produkttests von Verbraucherschutzorganisationen zu einem noch wichtigeren Kriterium werden.

H. Der Kunde wird in das Risiko-Management miteinbezogen

Die Deregulierung und die damit verbundene Wettbewerbsintensivierung zwingt die Versicherer, ihre Schadenquoten als wesentlichen Kostenfaktor im Griff zu behalten. Dies erfordert eine sorgfältige Risikoselektion, die Durchsetzung von risikoadäquaten Prämien sowie eine Sensibilisierung des Kunden für ein risikobewußtes, korrektes Verhalten.

Der Risikoselektion und -bewertung kommt künftig eine hohe Bedeutung zu. Hier besteht zum Beispiel in Österreich, Deutschland und der Schweiz noch ein erheblicher Nachholbedarf. So zeigen Analysen der Bestimmungsfaktoren für die Prämienberechnungen erhebliche Unterschiede. Während bei den untersuchten Beispielen in Großbritannien für die Kfz-Prämienberechnung bis zu 27 Faktoren berücksichtigt werden, sind es in den deutschsprachigen Ländern wesentlich weniger.

Kunden mit guten Schadenquoten erwarten von ihrer Versicherung einen Prämienrabatt oder eine Prämienrückvergütung als Anerkennung für ihren guten Risikoverlauf. Für die Schadenversicherungen ist deshalb ein Trend zur Einführung von Bonus- oder Rabattsystemen auch außerhalb der Kfz-Versicherung zu erwarten. So erhalten Versicherungsnehmer in der Schweiz bei schadenfreiem Verlauf der Hausratversicherung schon von einigen Gesellschaften eine Prämienrückgewähr.

I. Langfristige Kundenbeziehung durch Produktgestaltung statt durch Laufzeiten

Die heute vor allem mit langfristigen Verträgen angestrebte Kundenbeziehung muß künftig vermehrt durch eine entsprechende Produktgestaltung ersetzt werden. Dies bedingt für die Produkte eine erhöhte Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse des Kunden in seiner jeweiligen Lebenslage. Beispielsweise können langjährige Kunden mit Rabatten belohnt werden, wie dies unter anderem in den skandinavischen Ländern von vielen Gesellschaften gemacht wird (Abbildung 5).

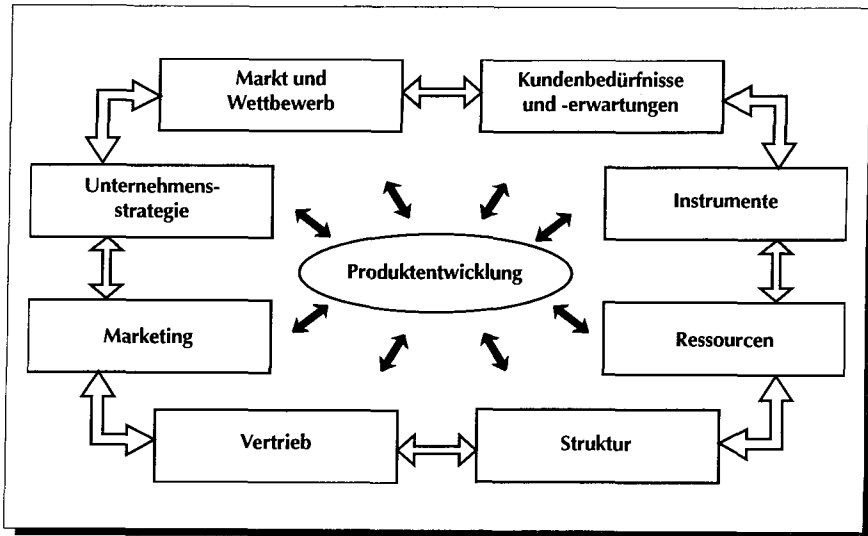
J. Rechtsschutz wird verstärkt zum Bestandteil bestehender Produkte

Die Rechtsschutzversicherung wird außer in Japan und in Rußland in allen im Rahmen des „Produktspiegel '94“ untersuchten Ländern angeboten. Dabei wird die Rechtsschutzversicherung sowohl als eigenständiges Produkt wie auch häufig als Zusatz zum Hauptprodukt verkauft. In den skandinavischen Ländern ist Rechtsschutz sogar ein nicht ausschließbarer

III. Welche Auswirkungen entstehen für die Unternehmen?

Die heutigen Versicherungen sind in ihrer Organisation, ihren Abläufen und ihren Managementinstrumenten nach wie vor sehr stark durch die traditionelle Spartenorientierung geprägt. Die Versicherung der Zukunft wird sich mit der Abschwächung der Spartenorientierung und der verstärkten Kundengruppenorientierung verändern. Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Managementinstrumente werden sich entsprechend anpassen müssen. Die Produktentwicklung ist deshalb nicht isoliert, sondern als vernetzter Prozess im gesamten Unternehmensgefüge zu sehen (Abbildung 7).

Abbildung 7: Produktentwicklung in der Assekuranz - ein vernetzter Prozess



Einige Aspekte der Vernetzung der verschiedenen Elemente mit der Produktentwicklung und die sich daraus entwickelnden Anforderungen für die Versicherungsgesellschaften sind nachfolgend skizziert:

A. Kundenbedürfnisse und -erwartungen

Um kundenorientierte Produkte entwickeln zu können, müssen die Bedürfnisse und Erwartungen der angestrebten Kunden und Kundengruppen bekannt und ausgewertet sein. Dazu sind entsprechend ausgebaute Instrumente erforderlich.

B. Markt und Wettbewerb

In einem kompetitiven Markt ohne Produktentwicklung durch den Verband ist ein guter Marktüberblick wichtig. Heute konzentrieren sich Produktkenntnisse, sowohl bei national wie auch international tätigen Versicherern, auf den Heimmarkt. Spartenübergreifende Produktkenntnisse sind weniger stark ausgeprägt. Eine professionelle Produktentwicklung muß über die Trends und Entwicklungen im Markt informiert sein.

C. Klare strategische Rahmenbedingungen

Für die Produktentwicklung sind klare strategische Vorgaben zu Geschäftsfeldern, Zielgruppen und Vertriebswegen zur Profilierung und Positionierung unverzichtbar. Ohne diese Vorgaben fehlt der Produktentwicklung die notwendige Orientierung.

D. Marketing

Die Produktentwicklung ist häufig eine zentrale Aufgabe der Marketingabteilung. Ihr wird künftig vermehrt eine koordinierende Funktion zukommen. Die vom Marketing erfüllten Aufgaben wie Marktforschung, Kundenbedarfsanalysen, Verkaufsunterstützung stehen in einer Wechselwirkung zur Produktentwicklung, die als Kernfunktion einen wesentlichen Einfluß auf die übrigen Marketingaktivitäten hat.

E. Vertrieb

Der Vertrieb hat als Nahtstelle zum Markt eine besondere Bedeutung für die Produktentwicklung. Einerseits kommen aus dem Vertrieb Anforderungen der Kunden und des Marktes an neue Produkte. Auf der anderen Seite müssen die neuen Produkte so ausgestaltet sein, daß sie vom Vertrieb auch verstanden, akzeptiert und verkauft werden. Vor allem bei komplexeren, neuartigen Produkten kann der Erklärungsbedarf erheblich sein. Darüber hinaus müssen die neuen Produkte mit den Vertriebssteuerungsinstrumenten und den Provisionierungs- und Vergütungssystemen abgestimmt werden.

F. Strukturen

Neue Produkte aus der Produktentwicklung können nachhaltige Auswirkungen auf die Strukturen eines Unternehmens haben. So haben beispielsweise spartenübergreifende Bündelprodukte erhebliche Anpassungen der unternehmensinternen Abläufe und der Organisation zur Folge.

G. Ressourcen

Eine professionelle Produktentwicklung bedingt einen hohen analytischen und konzeptionellen Aufwand und erfordert die entsprechenden personellen, instrumentellen und materiellen Mittel. Die Markteinführung neuer Produkte kann zusätzlich einen hohen personellen und finanziellen Aufwand mit sich bringen, insbesondere wenn neue Abläufe damit verbunden sind.

H. Instrumente

Die Produktentwicklung erfordert künftig verstärkt instrumentelle Unterstützung. So müssen beispielsweise EDV-gestützte Bestandsanalysen routinemäßig und problemlos möglich sein. Weiter müssen Instrumente für eine verbesserte Risikoselektion geschaffen werden. Die dazu notwendigen relationalen Datenbanken mit entsprechend ausreichenden Daten sind noch nicht bei allen Gesellschaften vorhanden. Darüber hinaus dürfen die Auswirkungen von Produktinnovationen auf das Rechnungswesen sowie die Führungsinstrumente wie Controlling- und Bezahlungssysteme nicht vernachlässigt werden.

IV. Fazit

Mit der Deregulierung und der Öffnung des österreichischen Privatversicherungsmarktes für ausländische Anbieter nehmen sowohl Preis- wie auch Produkt- und Servicewettbewerb auf dem Privatversicherungsmarkt zu. Die Versicherungsunternehmen müssen deshalb in

kürzeren Abständen neue Produkte auf den Markt bringen, die eindeutig im Markt positioniert und auf die Bedürfnisse der Zielkundengruppen angepaßt sind. Die einzelnen Produkte werden vermehrt modular aufgebaut sein und spartenübergreifende Deckungen beinhalten. Neben der eigentlichen Risikodeckung werden die Serviceelemente als echte Produktbestandteile konzipiert und unterstützen damit die Wettbewerbsdifferenzierung. Eigentliche All-Risk-Produkte, die das gesamte private Nichtlebensrisiko abdecken, erreichen voraussichtlich keine große Bedeutung. Trotz kundenfreundlicherer und verständlicherer Darstellung der Versicherungsprodukte wird der Versicherungsmarkt aufgrund der steigenden Produktvielfalt für den Verbraucher kaum mehr durchschaubar. Aus diesem Grund werden Verbraucherorganisationen mit Produktvergleichen, die sowohl Prämie, Deckung und Servicekriterien beinhalten, von den Verbrauchern stärker beachtet und erhalten damit einen steigenden Einfluß auf den Markterfolg von Gesellschaften.

Die heutigen Unternehmensstrukturen und -abläufe sind stark durch die Spartenorientierung und die heutigen Produkte geprägt. Die Versicherung der Zukunft wird durch die Überwindung der Spartenorientierung in den künftigen Produkten geprägt sein. Die Produktentwicklung betrifft als vernetzter Prozeß Berührungspunkte im gesamten Unternehmen und stellt steigende Anforderungen an die Unternehmensführung und Managementsysteme. Für einzelne Unternehmungen stellt sich deshalb auch die Frage, ob die künftig notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen noch finanzierbar sind. Das Ausmaß der Veränderungen steht noch nicht fest. Sicher ist jedoch, daß in den wenigen Jahren bis zur Jahrtausendwende größere Umwälzungen zu erwarten sind, als dies in den vergangenen Jahrzehnten der Fall war.

PERSONALIA

Franz Petrasch †

Franz Petrasch, Vizepräsident des OGH i. R. und Honorarprofessor der Juristischen Fakultät in Wien, Träger hoher staatlicher Auszeichnungen, ist am 9. 12. 1993 im 67. Lebensjahr ganz plötzlich in der Badner Bahn auf der Fahrt in den Manz-Verlag an einer Embolie gestorben. Er schien bei bester Gesundheit und war voller Pläne für seine weitere fachliche Arbeit, aber auch für die Gestaltung seines im richterlichen Hauptberuf kürzlich erreichten Ruhestandes. Die Plötzlichkeit des Verlustes traf seine Gattin und seine Kinder besonders tief und erschütterte seine Freunde. Die folgenden wenigen Zeilen sollen an einen glänzenden Juristen und an eine für das Recht und daher auch für die Gerechtigkeit engagierte eindrucksvolle *Persönlichkeit erinnern. Richter und besonders Zivilrichter, deren Ranghöchster* in diesem Lande er jahrelang war, drängen noch guter Tradition nicht an die Öffentlichkeit. Umso notwendiger ist ein angemessenes Gedenken.

Petrasch legte in seiner Heimatstadt Baden die Matura ab, studierte in Wien Rechtswissenschaft und machte in seinem richterlichen Hauptberuf gradlinige Karriere. Fachlich erwarb er sich zunächst im bekannt schwierigen Exekutionsrecht einen besonderen Ruf. Später wurde auch das Versicherungsrecht zu seinem Interessengebiet. Dabei war er aber das genaue Gegenteil des einseitigen Spezialisten, der von fast nichts fast alles weiß. Seine Hauptstärke war vielmehr, daß er stets und überall an den Grundstrukturen und Grundwertungen Orientierung nehmen konnte, zu denen er kraft seiner Begabung, seines Blicks für das Wesentliche natürlichen Zugang hatte. So konnte er auch schwierige und streitige Rechtsfragen rasch und gründlich herausarbeiten, durchdringen und die möglichen Lösungen auf ihre rechtliche Begründbarkeit und praktische Brauchbarkeit „abklopfen“. Wer

gelegentlich die Freude hatte, von Petrasch mit einem in seiner Arbeit gerade aktuellen schwierigen Problem konfrontiert zu werden, konnte mit einem ebenso intensiven wie anregenden „explorativen Diskurs“ rechnen, in dem die möglichen Problemlösungen und die sie tragenden Argumente probeweise entwickelt und miteinander auf ihre systematische Abstützbarkeit verglichen wurden. Kein Wunder, daß Petrasch die zivilrechtliche Judikatur des OGH seit 1973 auf vielen Gebieten des Privatrechts maßgebend mitgeprägt hat. Seine Fähigkeit, das Allgemeine im Besonderen aufzuspüren, befähigte ihn auch, seine Tätigkeit als Höchstrichter mit Erfolg auf ihn zunächst weniger vertraute Spezialmaterien, wie das Kartellrecht und zeitweise des Arbeitsrecht, zu erstrecken.

Unter diesen Umständen lag der Gedanke nahe, Petrasch für die Rechtslehre zu gewinnen. Er hielt jahrelang Seminare an der Juristischen Fakultät und Proseminare an der Wirtschaftsuniversität und war ein ebenso intensiver wie humaner Prüfer. Auch die justizinterne richterliche Berufsbildung hat er gefördert. In dem Fortbildungsseminar in Altmünster, das die *Juristische Fakultät in Wien* und das *Oberlandesgericht Wien* seit 24 Jahren jeweils eine Woche lang veranstalten und das zur vertieften Zusammenarbeit von Rechtspraxis und Rechtswissenschaft auf dem Gebiete des Zivilrechts viel beigetragen hat, wirkte er von Anbeginn als eine der tragenden Persönlichkeiten. Keine der Veranstaltungen hat er ausgelassen. Auch international hat er vielfach das österreichische Recht vertreten; ua auf dem „Karlsruher Forum“.

Trotz der zeitlich durch seinen Hauptberuf sehr beschränkten Möglichkeiten Petraschs zur rechtswissenschaftlichen Arbeit im engeren Sinn sind auch eine Reihe gehaltvoller Publikationen zu nennen. Neben mehreren versicherungsrechtlichen Arbeiten sind insbesondere bedeutende Abhandlungen zum novellierten Revisionsrecht hervorzuheben, zu denen Petrasch auch durch seine Mitwirkung an den Vorarbeiten zur Neuregelung besonders legitimiert war. Sein wissenschaftliches Hauptwerk ist aber die ebenso eindringliche wie knappe und praxisnahe Gesamtdarstellung dreier umfassender zivilrechtlicher Institute, des Pfandrechts, des — erstaunlich aktuelle Anwendungsfelder einschließenden — Dienstbarkeitenrechts und des Ehegüterrechts in den beiden Auflagen des Rummel-Kommentars zum ABGB. Nach seiner Pensionierung arbeitet er intensiv an der Großen Gesetzesausgabe des HGB. Die Kommentierung des Revisionsrechtes in der Neuauflage des Fasching-Kommentars zur ZPO hatte er ebenfalls übernommen. Diese Pläne hatten nicht mehr die Zustimmung der höchsten Instanz.

Einseitig auf den Beruf fixiert war Petrasch nicht. Vielmehr hatte er viel Sinn auch für andere Seiten des Lebens. So werden ihn ua auch seine Bridge- und Tennispartner besonders vermissen.

Der Verstorbene hat trotz einer glänzenden beruflichen Karriere ganz unspektakulär gearbeitet und gelebt. Nun sollte man erfahren, daß ein hervorragender Jurist und eine eindrucksvolle, integre Richterpersönlichkeit von uns gegangen ist. Nicht nur seine Familie und seine Freunde haben Anlaß zur Trauer.

Franz Bydlinski

BÜCHERSPIEGEL

Österreichisches Sozialrecht von o. Univ.-Prof. Dr. Konrad *Grillberger*, 2. neubearbeitete Auflage, Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft, Springer-Verlag, Wien — New York, 1993, XV und 149 Seiten, broschürt, öS 340,—; DM 49,—.

Das österreichische Sozialrecht ist ein ebenso großes wie für den Laien unübersichtliches und verwirrendes Rechtsgebiet. Umfangreiche und eingehende Darstellungen schrecken nur den Beharrlichen nicht ab. Es ist daher nützlich, eine überschaubare Kurzdarstellung zu bieten. Eine solche hat der Autor schon mit der 1. Auflage seines „Sozialrechts“ vorgelegt. Sie wurde so freundlich aufgenommen, daß es angesichts der inzwischen eingetretenen Änderungen der Gesetzeslage gerechtfertigt erschien, die 2. Auflage in Angriff zu nehmen. Das Lehrbuch ist nunmehr auf dem Stand vom 1. 7. 1993. Kein Zweifel, daß auch die 2. Auflage ihre interessierten Leser finden wird. Zu ihnen sollten aus guten Gründen auch die Vertreter der Privatversicherung gehören.

Zivilrecht, Das ABGB und die praktisch wichtigsten Rechtsvorschriften des Zivilrechts, Manz Texte im „A bis Z-System“, Redaktion: DDr. Walter *List*, 3. Auflage, Stand 1. 1. 1994, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1994, 474 Seiten, öS 285,—.

Die erschreckende, geradezu karnikelhafte Fruchtbarkeit des österreichischen Gesetzgebers, die nicht nur in EVVR-Anpassungen und vorausseilendem EG-Gehorsam ihre Gründe hat, macht selbstverständlich auch vor dem Zivilrecht nicht halt. So ist es verdienstvoll, daß sich die Verlage um aktuelle Gesetzesausgaben bemühen. Die vorliegende, in den Voraufgaben längst bewährte Zivilrechtsausgabe der Manz Texte im „A bis Z-System“ ist auf dem Stand 1. 1. 1994 und bringt insbesondere das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz mit dem Richtwertgesetz, das Heizkostenabrechnungsgesetz und das Fortpflanzungsmedizinengesetz zusätzlich zum bisherigen Bestand mit ein. Gefällig, präzise und handlich, wie die Ausgabe ist, greift jeder gern nach ihr.

INFORMATION

Außendienstqualifikation

Das Bildungswerk der Österreichischen Versicherungswirtschaft (BÖV) als Träger der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung der österreichischen Versicherungswirtschaft hat nunmehr, basierend auf der Empfehlung der EG-Kommission vom Dezember 1991 über Versicherungsvermittler, eine Konzeption für die künftige Außendienstausbildung erarbeitet.

Dadurch soll eine Mindestqualifikation im Sinne der zitierten Empfehlung sichergestellt werden.

Diese Konzeption richtet sich im wesentlichen nach der in der BRD bereits seit 3 Jahren praktizierten Außendienstausbildung, welche ebenfalls auf der angeführten EG-Empfehlung beruht.

Der mit der Ausarbeitung der künftigen Außendienstausbildung befaßte Außendienstausschuß des BÖV hat daher das deutsche Modell und die deutschen Erfahrungen berücksichtigen können, jedoch in vielen Bereichen entsprechende Modifikationen vorgenommen.

Um die künftigen AD-Prüfungen, die von Prüfungskommissionen des BÖV in den jeweiligen Bundesländern durchgeführt werden sollen, entsprechend vorzubereiten, werden bis 1. 7. d. J. die „Landesstellen des BÖV“ (diese haben die Aus- und Weiterbildung in ihrem Bundesland in Abstimmung mit dem BÖV durchzuführen) ihre Arbeit aufnehmen.

Da die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die gegenständliche Konzeption, insbesondere für die Registrierung, noch mit dem Bundesministerium für Finanzen und mit dem Bun-

desministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt werden müssen, stellt die folgende Information eine erste Grundinformation über die künftige Außendienstausbildung dar:

Außendienstqualifikation

Durch eine Ausbildung und Prüfung nach österreichweit einheitlichen Kriterien soll die Mitarbeiterqualifikation im Versicherungs-Außendienst gesichert werden. Damit wird eine umfassende fachlich versierte Kundenberatung langfristig gewährleistet. Die Qualifikation soll das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit verbessern. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Außendienstmitarbeiter im Europäischen Markt geschaffen.

Zielgruppen

Zielgruppen sind hauptberufliche angestellte Verkaufs-Außendienstmitarbeiter der Versicherungsunternehmen, die Versicherungsagenten und deren mit dem Verkauf beschäftigten Angestellten sowie die mit dem Verkauf beschäftigten Angestellten der Versicherungsmakler.

Ausbildung, Lernziele

Die Ausbildung der in die Versicherungsbranche neu eintretenden Verkaufs-Außendienstmitarbeiter liegt im Verantwortungsbereich der Unternehmen. Inhaltliche Basis ist der vom BÖV vorgegebene Lernzielkatalog.

Folgende Lehrinhalte sind zu vermitteln:

I. Allgemeine Themenbereiche

1. Grundlagen des Versicherungswesens
2. Organisationsformen des Versicherungswesens
3. Sozialversicherung/Privatversicherung
4. Die wirtschaftliche Bedeutung
5. Gliederung der Versicherungszweige
6. Rechtliche Grundlagen der Versicherung
7. Allgemeine Vertragslehre
8. Personen des Versicherungsvertrages
9. Die Polizze
10. Beginn der Versicherung
11. Auflösung der Versicherung
12. Rechtspflichten und Obliegenheiten
13. Versicherungsleistung
14. Versicherungsvermittler
15. Prämienzahlung

II. Verkauf und Verhalten

1. Grundlagen der Kommunikation
2. Kundenberatung und Verkauf
3. Bedarfssituation der Kunden
4. Das Kundengespräch (Vorbereitung bis Abschluß)
5. Kundenbetreuung
6. Agenturführung, Kundenverwaltung und Laptop

III. Spartenkunde

1. Unfallversicherung
2. Krankenversicherung
3. Lebensversicherung + Pensionsversicherung
4. Kfz-Versicherung
5. Allgemeine Haftpflichtversicherung
6. Rechtsschutzversicherung
7. Haushaltversicherung und Wohngebäude(Eigenheim)versicherung
(Feuer-, Sturm-, Leitungswasser-, Haftpflicht-, Glas-, Einbruchversicherung)
8. Sicherheitspaket für den Betrieb (Risikomanagement, Bedarf,
Deckungsumfang für Feuer, BU, Betriebshaftpflicht, technische Sparten)
9. Landwirtschaft

Begleitend zu den Inhalten des Lernzielkataloges soll ein systematisch beaufsichtigtes Verkaufstraining (Feldtraining) stattfinden.

Prüfung

Die Prüfung wird für alle ab dem Stichtag 1. 7. 1994 neu in die Versicherungsbranche eintretenden Verkaufs-Außendienstmitarbeiter (gemäß Zielgruppe) verpflichtend sein. Sie ist frühestens 18 Monate nach Eintritt in den Außendienst der Versicherungswirtschaft möglich (erstmalig Jänner 1996).

Die Prüfung erfolgt extern vor Kommissionen des BÖV.

Die Durchführung erfolgt dezentral durch die Landesstellen des Bildungswerkes, die Koordination zentral durch das BÖV.

Anerkennungsverfahren

Vor dem 1. 7. 1994 eingetretene Außendienstmitarbeiter (gemäß Zielgruppe) erhalten den Ausweis ohne Ablegung der Prüfung im Anerkennungsverfahren. Dazu bedarf es eines Antrages des Unternehmens, in dem der Außendienstmitarbeiter zumindest zwei Jahre Außendienstpraxis in der Versicherungsbranche im Sinne der Lernziele absolviert hat. Die Anträge können ab 1. Jänner 1995 an das BÖV gerichtet werden. Die Ausweise werden frühestens zeitgleich mit der ersten Prüfung im Jänner 1996 ausgestellt.

Anrechnung anderer Ausbildungen

Lehrlinge:

Nach ihrer Lehrzeit und bestandener Lehrabschlussprüfung ist ein Jahr Verkaufs-Außendienstpraxis und der mündliche Teil der Außendienstprüfung zur Erlangung des Außendienstzertifikates und des Ausweises erforderlich.

Akademisch geprüfte Verkaufskaufleute:

Zumindest ein Jahr Verkaufs-Außendienstpraxis bildet für diese Personengruppe die Voraussetzung, um im Anerkennungsverfahren den Außendienstausweis beantragen zu lassen.

Ausweis, Zertifikat

Nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung erhalten die Personen lt Zielgruppe ein Zertifikat und den Ausweis oder nach positiver Erledigung des Anerkennungsverfahrens den Ausweis.

Beide Gruppen erhalten den Ausweis nach erfolgter Registrierung.

Befristung

Für den Ausweis ist an eine Befristung von 4 Jahren gedacht.

RECHTSPRECHUNG

328.

AHVB 1986, EHVB 1986 Abschnitt B Pkt 12: Die EHVB 1986 gewähren keinen Versicherungsschutz für die Tätigkeiten eines „Vorvereins“.

ABGB § 26; AHVB 1986, EHVB 1986 Abschnitt B Pkt 12: Ein Verein entsteht als Rechtsperson nicht vor seiner Konstituierung (Aufnahme der Vereinstätigkeit durch Invollzugsetzen der Satzung auf Basis der Gründungsvereinbarung). Vor Konstituierung kann nicht einmal von einem „Vorverein“ gesprochen werden.

Sachverhalt: Der Kl zeigte am 28. 8. 1987 bei der Vereinsbehörde die Gründung eines „Geselligkeitsvereins“ an, dessen Nichtunter-sagung (§ 7 VereinsG) mit Bescheid vom 2. 9. 1987 ausgesprochen wurde. Der Verein konstituierte sich in einer Generalversammlung am 25. 3. 1988.

Noch im September 1987 hatte der Kl ein Vereinslokal gemietet, in dem ua eine Bar eingerichtet wurde. Im selben Monat schloß der Kl bei der Bekl eine Haftpflichtversicherung ab (AHVB 1986, EHVB 1986), die das Haftpflicht-risiko aus der statutenmäßigen Tätigkeit von Vereinen im Sinne des VereinsG deckt (EHVB 1986 Abschnitt B Z 12). Mitversichert sind ua die Ver-einsorgane, sonstige „leitende Personen“, Ar-beitnehmer des Vereins sowie sämtliche Ver-einsmitglieder. Am 15. 2. 1988 kam es im Ver-einslokal zu einem Streit mit einem rabiaten Gast, in dessen Verlauf der Kl den Gast nieder-schoß und schwer verletzte. Der Kl begehrt nun-mehr von der Bekl Deckung der von der Sozial-versicherung des Verletzten geforderten Re-greßleistungen.

Die Unterinstanzen wiesen die Klage ab (LG ZRS Wien 2. 6. 1992, GZ 7 Cg 243/89; OLG Wien 18. 2. 1993, GZ 14 R 214/92). Der OGH gab der Revision des Kl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Versicherungsnehmer, also Vertragspartner des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag,

kann jede natürliche oder juristische Person, aber auch eine Personengesellschaft sein (Schauer, *Versicherungsvertragsrecht*², 45). Der Kl schloß den Haftpflichtversicherungsvertrag mit der Bekl für den Verein ab. Nach dem Wil-len der Parteien des Versicherungsvertrages sollte demnach der Verein Versicherungsnehmer werden. Ob der Kl zum Zeitpunkt des Abschlus-ses des Versicherungsvertrages bevollmächtigt und beauftragt war, namens des Vereins zu handeln, ist im vorliegenden Fall nicht zu prüfen; die Bekl ist schon aus anderen Gründen für das vorliegende Ereignis nicht deckungspflichtig.

Zutreffend sind die Vorinstanzen davon aus-gegangen, daß der im Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer genannte Verein weder im Zeitpunkt des Abschlusses des Versiche-rungsvertrages noch im Zeitpunkt des vorliegen-den Ereignisses als Rechtsperson entstanden war. Nach herrschender Ansicht sind privat-rechtliche Voraussetzungen für das Entstehen eines ideellen Vereines als juristische Person eine Gründungsvereinbarung und die Konstituierung, die beide zeitlich auch zusammenfallen können. Die Gründungsvereinbarung ist die Willenseinigung der Gründer über die Vereins-satzung, wodurch nur eine Innenbindung der Gründer entsteht; zur Erlangung der Rechts-fähigkeit muß darüber hinaus auch noch die Vereinstätigkeit in Form der Konstituierung auf-genommen werden. Erst damit wird die Sat-zung, insbesondere durch Bestellung der sat-zungsgemäßen Organe, nach außen in Vollzug gesetzt, sodaß damit der Verein als juristische Person entsteht (SZ 56/161; SZ 63/156 = JBl 1991, 784; *Ostheim* in Korinek — Krejci, *Der Verein als Unternehmer* 143ff; *Aicher* in Rum-mel, *ABGB*² Rz 31 zu § 26; *Kastner*, *Gesell-schaftsrecht*⁴ 24; dagegen fordern allerdings *Fessler — Keller*, *Österreichisches Vereinsrecht*⁷ 67f darüber hinaus auch noch die Beachtung der durch das Vereinsgesetz normierten Anmeldevorschriften). Die Rechtsfigur des im Entstehen begriffenen „Vorvereins“ ist im VereinsG nicht geregelt. Nach der dargestellten Ansicht über das Entstehen eines Vereines als Rechtsperson

kommt dafür nur der Zeitraum zwischen dem Abschluß der bindenden Gründungsvereinbarung und der Konstituierung in Frage (*Ostheim*, aaO 151). Die nach der Gründungsvereinbarung, aber vor der Konstituierung von den Gründern namens des Vereins im Rahmen dessen satzungsgemäßen Zweckes begründeten Rechte und Pflichten gehen mit dem Entstehen auf den Verein über, ohne daß es einer Genehmigung durch Vereinsorgane bedarf (*Ostheim*, aaO 152ff; *Aichler* aaO RZ 33 zu § 26; *aA Fessler — Keller*, aaO 68, welche auch die Genehmigung durch den Verein fordern). Da aber nach österreichischem Vereinsrecht die beabsichtigte Bildung eines Vereins auch nur von einer einzigen Person angezeigt werden kann, so daß in einem solchen Fall — wie auch hier — die Gründungsvereinbarung erst in einer gründenden Generalversammlung abgeschlossen werden kann (*Ostheim*, aaO 142, 145), kommt bei dieser Art der Vereinsgründung das Entstehen eines Vorvereins gar nicht in Frage.

Daraus ergibt sich aber für den vorliegenden Fall, daß der vom Kl angemeldete, erst nach dem vorliegenden Schadensereignis entstandene Verein Rechte eines Vorvereins gar nicht erwerben konnte. Der Kl konnte vor dem Abschluß einer bindenden Gründungsvereinbarung durch mehrere Gründer auch nicht eine Vereinstätigkeit im Rahmen eines Vorvereins aufnehmen; er hat vielmehr einen Spielbetrieb begonnen, welchen er mangels Existenz eines Vorvereins oder

einer Vorgesellschaft nur als Einzelperson führen konnte. Für einen solchen Betrieb hat er mit dem Kl aber keinen Versicherungsvertrag abgeschlossen, sodaß auch die Möglichkeit ausscheidet, daß er zunächst allein die Rechte aus dem Versicherungsvertrag persönlich erworben hätte, diese aber nach dem Entstehen des Vereins auf den Verein übertragen worden wären. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Verein den noch vor seinem Entstehen geschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag nach seinem Entstehen offenbar schlüssig übernommen hat (vgl *Gschnitzer — Faistenberger*², Allgemeiner Teil 353).

Aus Pkt 12 EHVb 1986 ergibt sich, wie die Vorinstanzen richtig erkannt haben, daß nur Vereine im Sinne des VereinsG Versicherungsschutz genießen. Nach diesen Bedingungen sind die Interessen eines Vorvereins nicht mitversichert. Als mitversicherte Personen kommen nach Pkt 12.2. auch nur gesetzliche und bevollmächtigte Vertreter des Vereins und solche Personen, die er zur Leitung und Beaufsichtigung angestellt hat, in Frage, und sämtliche Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, und sämtliche Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeit. Zu diesem Personenkreis konnte der Kl nach den vorstehenden Ausführungen im Zeitpunkt des Schadensstiftenden Ereignisses nicht gehören.

OGH 1. 9. 1993, 7 Ob 15/93

ZEITSCHRIFTENSPIEGEL

Andreas Kletecká, **Solidarhaftung und Haftungsprivileg**, ÖJZ 1993, 785 und 833: Zahlreiche gesetzliche Regelungen schließen die Schadenshaftung bestimmter Personen teils völlig aus, teils schränken sie die Haftung dieser Begünstigten ein (vgl zB „unmittelbar“ im Verhältnis Schädiger/Geschädigter wirkend § 2, § 3 DHG, § 333 ASVG, § 1319a ABGB; „mittelbar“ durch Beschneidung des Rückgriffs etwa § 4 DHG, § 3 AHG; § 332 Abs 5, Abs 6 ASVG und § 67 Abs 2 VersVG). Einen vergleichbaren Effekt auf rechtsgeschäftlicher Ebene erzielen vertragliche Freizeichnungsklauseln. Der Beitrag befaßt sich — erstmals im österr Schrifttum — in sorgfältiger Differenzierung zwischen den einzelnen Tatbeständen mit der Fra-

ge, welche Auswirkungen das Zusammentreffen einer Haftungsprivilegierung mit der unbeschränkten Solidarhaftung eines weiteren Schädigers nach sich zieht. Er gelangt dabei zu dem Schluß, daß den meisten gesetzlichen Regeln „absolute Außenwirkung“ eignet: Der Anspruch des Geschädigten gegen den Dritten werde um jenen Teil gekürzt, den im Innenverhältnis zwischen den Schädigern der Privilegierte zu tragen gehabt hätte (was im Ergebnis auf eine Anteilhaftung hinausläuft). Vertragliche Freizeichnungsklauseln entfalten im Gegensatz dazu „relative Außenwirkung“: der Anspruch des Verletzten bleibe ungeschmälert, indes stehe dem Dritten der Regreß gegen den Begünstigten offen.

Eva *Grassl-Palten*, **Die Wiederherstellungsklausel als Ersatzwertabrede oder Obliegenheit?** VersRAI (Beilage Ausland) 1994, 3: Der OGH bekräftigte jüngst in zwei kurz hintereinander ergangenen Entscheidungen seine Ansicht, wonach die Wiederherstellungsklausel in der Neuwertversicherung (anders als in der Zeitwertversicherung) nicht als Obliegenheit, sondern vielmehr als Ersatzwertvereinbarung anzusehen sei und stellt sich damit in Gegensatz zur einhelligen österr Lehre. Hier wird der Meinungsstand von Theorie und Praxis zur Rechtsnatur der Klausel zusammengefaßt und die Ansicht des OGH als verfehlt kritisiert.

Erwin *Deutsch*, **Medizinische Genetik und Genomanalyse**, VersR 1994, 1: Nicht nur in Deutschland wird derzeit aus gegebenem Anlaß versucht, juristische Probleme rund um gentechnische Untersuchungen in den Griff zu bekommen. Genomanalysen könnten ua von größter Bedeutung für Kranken- und Lebensversicherer sein, weil sich mit ihrer Hilfe wahrscheinliche Gesundheitsstörungen und die Lebenserwartung des Geprüften mit bisher nicht gekannter Wahrscheinlichkeit prognostizieren lassen. Es

wird daher diskutiert, ob es den Versicherer erlaubt sein soll, den Vertragsabschluß von der Durchführung derartiger Untersuchungen abhängig zu machen.

Heinz Dieter *Stodolkowitz*, **Beweislast und Beweiserleichterungen bei der Schadensursächlichkeit von Aufklärungspflichtverletzungen**, VersR 1994, 11: Für die Folgen der Verletzung einer Aufklärungspflicht haftet der Verpflichtete nur dann, wenn der Verstoß für den Schaden kausal war, maW: wenn sich der Geschädigte im Falle ordnungsgemäßer Aufklärung so verhalten hätte, daß der Schaden wegfiel. Die Prüfung dieses Ursächlichkeitszusammenhangs fällt naturgemäß schwer. Die deutsche höchstgerichtliche Judikatur hat auf recht unterschiedlichen Wegen versucht, dem zu begegnen. So nehmen einige Entscheidungen eine Beweislastumkehr zu Lasten des Aufklärungspflichtigen an; auch wurden Beweiserleichterungen (zB Anscheinsbeweis) zugelassen. Der Beitrag geht diesen vielfältigen Argumentationsversuchen kritisch nach und erstellt Vorschläge zu ihrer Vereinheitlichung.